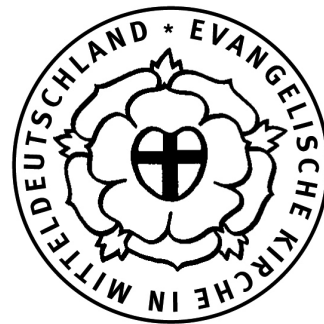


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 8. Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. November bis 24. November 2018 in Erfurt

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“ (Lk 24, 13f.) 3

GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz vom 14. Dezember 2018	8
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	8
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost) vom 15. November 2018.	8
Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost	11
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2018/2019/2020	14
Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt vom 20. November 2018	22
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bischofrode, Helfta, Volkstedt, St. Andreas-Nicolai-Petri Lutherstadt Eisleben und St. Annen Lutherstadt Eisleben zum Evangelischen Kirchengemeindevorband Lutherstadt Eisleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	23
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Dederstedt-Hedersleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	23
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Roßla, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	24
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Rottleberode, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	24
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Wallhausen, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	25
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Berga, Kelbra, Rosperwenda und Ufrungen zum Evangelischen Kirchengemeindevorband Berga-Kelbra, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	25
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Kaltenborn, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	25
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Müllersdorf-Benkendorf, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	26
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Höhnstedt und Räther zum Evangelischen Kirchengemeindevorband Höhnstedt-Räther, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	26
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Wettin, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	26
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Krimpe-Schochwitz, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	27
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Salzmünde, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	27
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Rothenburg, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	27
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Schenkenberg, Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	28
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindevorbandes Kirchspiel Löbnitz, Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	28

Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	29
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Gonna-Leinetal, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	29
B. PERSONALNACHRICHTEN	29
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	32
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen	43
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	43

Beilage:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2018

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 8. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 24. November 2018 in Erfurt

Es gilt das gesprochene Wort.

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“ (Lk 24, 13f.)

Sehr geehrter Herr Präses!

Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder!

In meinem diesjährigen Bericht zur Herbstsynode geht es um Visitation, um den Stand und Erfahrungen mit Visitation in unserer Kirche. An diesem Bericht haben viele mitgewirkt: Zuallererst diejenigen, die visitiert worden sind und diejenigen, die visitiert haben, also die Visitationskommissionen und -gruppen. Letztere haben mit ihren Berichten die Grundlage für den heutigen Bericht gelegt. Insbesondere die Vorsitzenden der Propsteivisitationsgruppen haben ihre nun zum Teil dreijährigen Erfahrungen in der Visitation von Kirchenkreisen in einem kurzen Auswertungsbericht zusammengefasst. Ich werde immer wieder daraus zitieren – und im Fall von Rückfragen im Anschluss an meinen Bericht können die Pröpstin und die Pröpste die eine oder andere Frage gegebenenfalls lebensnäher beantworten als ich.¹

Auch die landeskirchliche Visitationskommission hat großen Anteil an meinem heutigen Bericht vor der Landessynode. Auch wir haben Berichte sorgfältig gelesen, nachgefragt, diskutiert, ausgewertet – und wieder zur Diskussion gestellt. So hören Sie heute ein Gemeinschaftswerk und ich möchte an den Anfang meinen herzlichen Dank allen sagen, die an diesem Gemeinschaftswerk mitgewirkt haben. Für sie, für uns alle kann gelten, was ich als biblisches Wort gewählt habe aus Lk 24: „Sie gingen ... und sie redeten miteinander“. Visitation in der EKM: Im Frühjahr 2016 habe ich Ihnen die damals neue Visitationsordnung vorgestellt. Die Arbeitshilfe² dazu sieht eine regelmäßige Auswertung der Visitationsberichte aus den Kirchenkreisen und Propsteien auch auf Ebene der Landeskirche vor. Diese Auswertung „zielt insbesondere darauf ab, einzelne Entwicklungstendenzen im Leben der Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen wahrzunehmen und auszuwerten. ... Die Ergebnisse der Visitationen sollen den Überlegungen und Planungen der unterschiedlichen landeskirchlichen Gremien im Hinblick auf Fragestellungen der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zur Verfügung gestellt werden.“

Der neuen Visitationsordnung liegt ein Verständnis von Kirche als hörende und suchende Weggemeinschaft zu Grunde, in der alle auf Augenhöhe miteinander auf dem Wege sind. Sie macht das Hören und Wahrnehmen stark und setzt sie vor das Deuten und Bewerten und die – gut gemeinten – Ratschläge. „Der Prozess der Visitation“, so heißt es in der Visitationsordnung, „soll von der Bereitschaft zum aktiven Zuhören und einer offenen Kommunikation aller Beteiligten geprägt sein.“³ Auch die Auswertungen von Visitationsberichten gehören zu solcher Weggemeinschaft. Auf Kirchenkreisebene werden die

Berichte zum einen an den Kreiskirchenrat gegeben, der sie für sich und seinen Bereich auswertet. Zum anderen werden die Berichte an den zuständigen Regionalbischof bzw. die zuständige Regionalbischöfin zur Auswertung in der Propsteivisitationsgruppe weitergeleitet. So sind die Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zuvörderst Aufgabe der Visitationsgruppen der Propstsprengel, dann auch Aufgabe im Dezernat Gemeinde und schließlich in der landeskirchlichen Visitationskommission.

Die Ergebnisse dieser Auswertungen fließen – im Idealfall, den wir noch nicht erreicht haben – zusammen in einer gemeinsamen Auswertungssitzung der landeskirchlichen Visitationskommission mit der Pröpstin und den Pröpsten. So soll die erneuerte Visitation einen kommunikativen Steuerungskreislauf zwischen den Kirchenleitungen auf der Ebene von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche in Gang setzen: Im Aufeinander-Hören, Nachfragen, Schlüsse-Ziehen. So vollzieht sich evangelisch verstandene Kirchenleitung als wechselseitiges Gespräch und lässt sich von dessen – immer vorläufigen – Ergebnissen leiten.

Im Zusammenspiel dieser Auswertungen befinden wir uns immer noch in einem Lernprozess – wie in der Umsetzung der neuen Visitationsordnung insgesamt. Davon möchte ich Ihnen heute berichten.

1. Wie geht Visitation? – Erfahrungen mit der neuen Visitationsordnung

1.1 Die Hauptidee ist: Mit der neuen Visitationsordnung zu arbeiten, ist ein Prozess, auch ein Lernprozess.

Die Veränderungen, die sie vorsieht, lassen sich nicht von heute auf morgen umsetzen. Als Zwischenbilanz lassen sich folgende Aspekte festhalten:

- **Der Paradigmenwechsel braucht Zeit**

Es ist nicht so einfach, den Paradigmenwechsel beim Verständnis von „Visitation“ zu gestalten. Dabei geht es wesentlich um eine andere Haltung: zunächst einmal „nur“ zu besichtigen, wie es das Wort ‚visitieren‘ besagt: also besuchen, hinsehen, anschauen, wahrnehmen. Und dann diese Wahrnehmungen schildern, ohne sie gleich mit Bewertungen zu verbinden oder gar Ratschläge zu erteilen, wie man selbst in der vorgefundenen Situation handelt bzw. handeln würde. Dass es gelingt, „im Geist Jesu Christi ... durch Wahrnehmung und kritische Wertschätzung Perspektiven“⁴ für künftiges Gestalten kirchlicher Arbeit gemeinsam zu suchen – das ist höchst anspruchsvoll. Denn dazu gehört zum einen eine gute Feedback-Kultur, in der klar und wertschätzend zugleich gesprochen wird; und dazu gehört zum anderen, in Ambiguität zu bleiben. Ambiguität, das bedeutet, die Mehrdeutigkeit von Situationen zuzulassen; mehr noch: die Vieldeutigkeit in Interpretationen als eine Chance zu nutzen; als Chance, verschiedene Wege als Möglichkeiten des Handelns und Verhaltens zu bedenken. Dahin zu kommen, das ist ein Lernprozess, ein Lernweg, der auch gegangen wird. So berichtet die Propsteivisitationsgruppe Stendal-Magdeburg: „Z. B. stellten wir in der Auswertung der Visitationsberichte des Kirchenkreises ... fest, dass diese an Aussagekraft, aber vor allem an wertschätzendem Diskurs gewannen.“

Ein weiterer Paradigmenwechsel zeigt sich in Folgendem: Aus mehreren Propsteivisitationsgruppen ist die Frage gestellt bzw. von der Kontroverse berichtet worden, wie „die Rolle des Superintendenten ... zu beleuchten“ sei. Auf Ebene der Gemeindevisitation tauchen ähnliche Fragen auf, wie die Rolle der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Gesamtgeschehen der

¹ Aufgrund der Erkrankung von Propst Kamm, Vorsitzender der Propsteivisitationsgruppe Gera-Weimar, konnte die Auswertung aus diesem Propstsprengel nicht mit einfließen und wird in der landeskirchlichen Visitationskommission erfolgen.
² zu finden unter <https://www.ekmd.de/asset/HPwHPliSjStOKToliujqw/arbeitshilfe-visitationsordnung.pdf>; daraus auch das Zitat im nachfolgenden Satz.

³ VisO § 2 Abs. 2

⁴ Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der EKM (VisO) vom 23. November 2013 (ABl S. 313), hier: §2 Abs. 2

Visitation in den Blick kommt. Denn: In der klassischen Visitation war – und ist z. T. noch – das Hauptaugenmerk auf dem Dienst der Hauptamtlichen und der Leitungspersonen. Inwiefern gehört die Rückmeldung zu ihrem Dienst in den Rahmen einer Visitation und inwiefern in den Rahmen des Mitarbeitendenjahresgesprächs? Hier braucht es noch eine Verständigung. Die Frage ist Spiegel des Paradigmenwechsels auch im Blick auf die Gemeinde: Wird sie eher als Geflecht mit vielen Beauftragten und Begabten gesehen oder eher von der hauptamtlichen Person her und auf sie hin?

- **Die anspruchsvolle Arbeit braucht gute Fortbildung.** Schon die Schilderung dieser Fragen zeigt: Visitation nach der neuen Ordnung ist anspruchsvolle Arbeit. Zum einen geht es um eine Haltungsänderung; zum anderen geht es schlicht und einfach auch um die richtigen Worte, um Formulierungen der Wahrnehmung und Wertschätzung. Dies Letztere kann buchstäblich eingeübt werden. Und wirkt zurück auf die Haltung. Insbesondere Mitglieder der Propsteivisitationsgruppen haben ein Angebot in Weiterbildung bzw. Begleitung für diese veränderte Haltung in der Kommunikation angenommen bzw. haben dies vor. Und wir hoffen, dass sie die guten Erfahrungen dieser Weiterbildung motivierend in die kreiskirchlichen Visitationskommissionen und -gruppen tragen.

- **Der Zeit- und Kraftaufwand ist vergleichsweise hoch.** In Visitation wird große Kraft gebunden, an Zeit, aber auch an Aufmerksamkeit und Empathie, an Diskussion, an geistlichem Blick und Reflektieren; Kraft von Haupt- wie insbesondere von Ehrenamtlichen. Wie lassen sich Menschen für diese quantitativ wie qualitativ anspruchsvolle Aufgabe gewinnen? Und: Wie kann Visitation so geschehen, dass die Mitglieder einer Kommission auch sechs Jahre dabei bleiben und so „das Bewahren der Schätze an Erkenntnis“ gerade am Ende der Wahlperiode gelingt, wie es die Propsteivisitationsgruppe Stendal-Magdeburg formuliert. Vielleicht, hoffentlich! Deshalb, weil:

- **Visitation beglückt.**

Das ist eine wichtige Motivation für die Mitarbeit, so, wie es in der Auswertung der Propsteivisitationsgruppe Eisenach-Erfurt beschrieben wird: „Zu den beglückenden Erfahrungen gehört das geschwisterliche Zusammenwirken in der Visitationsgruppe. Miteinander die Visitationsordnung durchdringen, gemeinsame Aufgaben suchen, Erfahrungen auswerten, Beobachtungen formulieren, Andacht feiern, miteinander essen, Gaben entdecken, sich gemeinsam über Erlebtes freuen oder auch Schwieriges beklagen. Das gibt der Visitationsarbeit einen eigenen Wert.“ Dies wird aus den anderen Propsteivisitationsgruppen ähnlich berichtet; diejenige aus Meiningen-Suhl formuliert den besonderen Gewinn so: „Die Mitglieder der Visitationsgruppe beschreiben ihre gemachten Erfahrungen für sich persönlich, wie für ihre kirchlichen Kontexte als sehr bereichernd – der Blick in andere Kirchenkreise macht auch aufmerksam für Stärken des eigenen Kontextes und fördert Vernetzung und Kontakt innerhalb des Propstsprengels.“ Ich möchte an dieser Stelle den Mitgliedern aller Visitationskommissionen sehr herzlich danken für ihren Einsatz an Zeit und Engagement, für ihre offenen Ohren, Augen und Herzen, für ihr Ringen um ein gutes und wahrhaftiges Feedback, um aufrichtige und zugleich sensible Rückmeldungen, für ihr sich in die Situation der Visitierten Hineinversetzen! Ihr Visitationsdienst ist ein großer und elementar wichtiger für die Christenmenschen vor Ort und für unsere ganze Kirche!

- **Visitation: Herzlich willkommen – oder!?**

Für die Visitierten ist die Visitation in der Regel eine sehr gute Möglichkeit, mit einem Blick von außen gesehen zu werden. So gilt wohl für die meisten, was die Auswertung der Visitationsgruppe des Propstsprengels Meiningen-Suhl so formuliert: „In den allermeisten Besuchssituationen wurde die Visitationsgruppe herzlich und offen willkommen geheißen; es gab sehr

positive Rückmeldungen, die sich oft dahingehend äußerten, dass man sich sehr freute, wahrgenommen, besucht, wertgeschätzt und gehört zu werden. In sehr wenigen Situationen wurde von den Visitierten der Eindruck vermittelt, dass der Tatbestand der Visitation an sich als unnötig und in gewisser Weise als Zumutung erlebt wurde, weil man selbst vor Ort am besten wüsste, was angemessen sei und eines Blickes von außen nicht bedürfe. Das waren sehr vereinzelte Situationen...“. Für die große Mehrheit gilt: „Im Gespräch mit den Kirchenkreis-Leitungen wurde die wertschätzende Würdigung der Arbeit und der Personen dort jeweils als wertvoll und motivierend für die eigene Arbeit wahrgenommen. Vor allem dann, wenn manches, was die Visitationsgruppe als ‚Schatz‘ oder Stärke des Kirchenkreises wahrnahm, dort als Normalität oder Alltäglichkeit angesehen wurde. Der Blick von außen half hier dazu, die eigenen Stärken neu sehen zu können“, so wird z. B. aus Stendal-Magdeburg berichtet.

- **Die Bereitschaft zu visitieren wächst (nur) langsam.**

Visitation ist eine anspruchsvolle Aufgabe, sowohl was die Quantität, insbesondere an Zeitbedarf, betrifft, als auch die Qualität, insbesondere an Kommunikation. Sind dies die beiden wesentlichen Gründe dafür, dass die Visitationsmotivation weiterhin nicht besonders stark ausgeprägt ist? Vor zwei Jahren habe ich Ihnen berichtet, dass in 2015/2016 insgesamt vier Visitationsberichte über Visitationen in Kirchengemeinden eingegangen waren, vier weitere über Visitationen von Kirchenkreisen. Die Bereitschaft zu visitieren ist nicht groß, aber: Sie wächst. Langsam. Seitdem wurden von den fünf Propsteivisitationsgruppen sieben Kirchenkreise visitiert, davon liegen sechs Berichte vor. Und aus sechs Kirchenkreisen gingen insgesamt neun Visitationsberichte ein. Dazu hat die landeskirchliche Visitationskommission eine Visitation abgeschlossen und eine weitere begonnen. Darüber später mehr.

- **Visitation – lieber nicht!?**

Es gibt Kirchenkreise, die (noch) keine Visitationskommission gebildet haben. Und, das scheint mir häufiger der Fall: Sie haben eine Visitationskommission, aber noch nicht mit Visitationen begonnen, oder, auch das ist möglich: Sie behalten ihre Berichte im Kirchenkreis, weshalb wir nichts davon wissen. Was als Grund für dieses eher verhaltene Visitieren immer wieder genannt wird: Visitation ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Und: Es lassen sich zu wenig Menschen für diese Aufgabe gewinnen. So hat sich die Kreissynode im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz Gedanken gemacht, wie diesem Mangel pragmatisch abgeholfen werden kann und hat das

1.2 Modell eines konzentrierten Kurzbesuchs entwickelt.

Dieses sieht vor, Visitation als Wochenendbesuch von Freitagabend bis Sonntagmittag in einem Pfarrbereich mit folgendem Programm vorzunehmen: Abends Auftakt mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Essen; am Samstag dann Besuche von kirchlichen Orten sowie wichtigen Personen und Institutionen. Am Abend werden dann die Wahrnehmungen zusammengetragen und am Sonntag nach dem Gottesdienst bei einem gemeinsamen Essen mit dem Gemeindegemeinderat zur Verfügung gestellt. Dieser Kurzbesuch sieht einen kurzen Eröffnungs- sowie einen ebenso kurzen Abschlussbericht vor, der zeitnah zur Verfügung gestellt werden soll. Für diese Form der „Visitation“ haben sich gerne Menschen gefunden. Die Kreissynode ist an die landeskirchliche Visitationskommission mit der Bitte herangetreten, sie als Visitation anzuerkennen. Diese – die landeskirchliche Visitationskommission – sieht zum einen die Not hinter dieser Form. Zugleich hat sie aber festgehalten, dass es sich dabei wohl um einen kreativen und rechtlich völlig unbedenklichen Umgang mit der Pflicht zur Visitation handelt, aber nicht um eine Visitation gemäß unserer Ordnung; dass also die Pflicht zur Visitation bestehen bleibt. Insbesondere hegt sie Zweifel, dass die Tiefe der möglichen

Beobachtungen bei dieser Kurzform ausreicht. Sie war sich einig: Es handelt sich um ein spannendes Modell. Diese Form eines Kurzbesuchs ist besser, als dass gar keine Visitation erfolgt. Die landeskirchliche Visitationskommission hat sich vorgenommen, das Thema in den Jahren 2019/2020 erneut aufzurufen, wenn der Kirchenkreis Naumburg-Zeit Erfahrung mit mehreren Besuchswochenenden gemacht hat und die entsprechenden Berichte vorliegen.

Inzwischen, so habe ich gehört, hat ein weiterer Kirchenkreis – ohne Rücksprache mit der landeskirchlichen Visitationskommission – das Modell für sich kopiert.

Wenn sich erweisen sollte, dass die Kurzform motivierender ist als die ‚Langstrecke‘, dann sollte eine Öffnung der Ordnung ins Auge gefasst werden. Dann braucht es klare Kriterien dafür, wann diese Form angebracht und sinnvoll ist – und wann nicht.

1.3 Auswertungen

Für die Auswertung der kreiskirchlichen Visitationsberichte haben die Propstei-Visitationsgruppen jeweils ein eigenes Auswertungsmodul entwickelt. Diese Arbeit ist durchweg aufwändig, „eine Menge Arbeit“, wie eine Gruppe formuliert. Für die Auswertung der Visitationsberichte aus den Propsteigruppen in der landeskirchlichen Visitationskommission braucht es, so unsere Erfahrung, das direkte Gespräch mit dem bzw. der Vorsitzenden der Propstei-Visitationsgruppe, bevor die Auswertung verschriftlicht und zurückgespiegelt wird.

2. Auswertungen und Ergebnisse der Visitationen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Aus den Auswertungen halten wir folgende vier Aspekte für die weiteren Beratungen auf landeskirchlicher Ebene zu Fragen der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus für wichtig:

2.1 Verhältnis Hauptamt – Ehrenamt

Ein gutes Verhältnis zwischen den hauptamtlich Mitarbeitenden sowie zwischen den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kann in einem klar abgegrenzten Bereich durch den Kirchenkreis gefördert und unterstützt werden. So war in Folge der Visitation in einem Kirchenkreis die Stelle eines sog. Kirchmeisters als Unterstützung in Fragen der Verwaltung eingerichtet worden.

Allerdings scheint die Arbeit in Regionen hauptamtlich dominiert zu sein. So berichtet die Propsteivisitationsgruppe Halle-Wittenberg ihre Wahrnehmung: „Während die regionale Zusammenarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Regionen als gut wahrgenommen wurde, schien das Gremium der Regionalkonferenz teilweise noch nicht sinnvoll und effizient zu arbeiten. Im Rahmen der Regionalkonferenzen erfolgt v. a. die Vergabe der Regionalmittel. Darüber hinaus schienen uns die Regionalkonferenzen noch nicht über die notwendige Kompetenz zu verfügen, um mittels dieses Gremiums die Gemeinde in der Region geistlich und organisatorisch zu vernetzen und zu leiten“.

2.2 Das Verhältnis von Struktur und Konzeption oder: Selbsterhalt versus Auftragsbezogenheit

Eine wichtige Wahrnehmung aus der Auswertung der Visitation von Kirchenkreisen ist: Die Stellen- und Finanzplanung steht im Vordergrund der kreiskirchlichen Arbeit. Dabei ist eine Orientierung an Strukturen, die sich mit Zahlen und sogenannten harten Faktoren beschreiben lassen, wesentlich stärker wahrzunehmen als die Arbeit an Konzeptionen, an geistlichen Gesprächen und Überlegungen. Diese „Einseitigkeit“ in der Wahrnehmung der Leitungsaufgabe wird durch die Selbsterhaltungsdynamik und -kraft von Institutionen noch verstärkt.

Dabei ist allen klar: Stellenplankonstruktionen sind kein Ersatz für Konzeptionen des Gemeindelebens und der gemeindlichen Entwicklung, die auch parochiale Grenzen überschreitet. So braucht es die bewusste Diskussion der Fragen: Was bewirkt diese Dominanz des Strukturellen? Wie hilfreich ist Struktur überhaupt? Wie können wir die hohe Eigendynamik, die Strukturelles hat, begrenzen? Welche Impulse und Räume braucht es, damit der geistliche Auftrag im kirchenleitenden Handeln deutlich Niederschlag findet?

Dort, wo Struktur und Konzeption zusammengedacht werden, ist es wichtig, weniger nach den bisherigen Strukturen und mehr nach den Menschen zu fragen: Wohin sind sie orientiert? Welche Verhältnisse und Bedingungen sind für Haupt- wie Ehrenamtliche lebbar? Und: Was ist unser konkreter Auftrag in dieser konkreten Situation unter diesen konkreten Bedingungen? Wie bleiben unsere Strukturplanungen offen für die Veränderungen innerhalb des Kirchenkreises (im Bereich der Gemeindeglieder- und Stellenzahlen) ebenso wie für die Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld? Zusammengefasst: Es geht darum, dem Auftrag Gottes im jeweiligen Hier und Jetzt den Vorrang zu geben; also die Frage auf Rang eins zu stellen: Was hat Gott hier vor Ort mit seiner Kirche unter diesen konkret vorfindlichen Bedingungen jetzt vor und wie können wir diesem Auftrag gerecht werden, auch so, dass dieser Dienst noch lebbar und nicht strukturell überfordernd ist? Wie kann diese Frage Vorrang gewinnen oder behalten gegenüber einem institutionenbezogenen Denken, das zu sehr auf Strukturen und weniger auf Menschen schaut?

Was die Propsteivisitationsgruppe Stendal-Magdeburg schreibt, dürfte für die meisten Visitationen gelten: „Noch nicht reflektiert ist in unserem Bereich die Verbindung von Visitation und geistlichem Leben. Hier sollten unsere Erfahrungen zusammengetragen werden. Welche Resonanz finden Visitationsgottesdienste? Wie fördern sie die Aufgeschlossenheit gegenüber der gemeinsamen Wegsuche in der Nachfolge Jesu? Wurden diese Gottesdienste ein Fest des Dankes oder eine Stunde der Klage? Wie stark diente insgesamt die Visitation der Konzentration auf geistliche Fragen?“

2.3 Regionenbildung

Hier haben sich die Einsichten aus der ersten Auswertungsrunde, wie ich sie vor zwei Jahren vorgetragen habe, bestätigt:

- Z. T. sind Regionen zu kleinteilig (z. B. wenn es in ihnen nur zwei Hauptamtliche gibt ...) und z. T. zu starr fixiert.
- Regionen funktionieren gar nicht, wenn nicht der Lebenshorizont (Alltagsleben und -verbindungen bzw. -beziehungen) berücksichtigt wird; und auch nicht, wenn die Gemeinden nicht oder zu wenig mitgenommen werden.
- Es geht auf Dauer gar nicht gut, wenn Gemeinden aufgrund überwiegend finanzieller Anreize zusammengeschlossen bzw. -gebracht werden.

Die Bildung von Regionen (wie auch die Veränderung von Kirchenkreisgrenzen) muss auch von den betroffenen Kirchengemeinden so gewollt und mitgetragen sein. Ist dies nicht der Fall, erwächst aus der Regionalisierung keine Kraft, die Region bleibt lediglich Strukturelement. Dass mitunter dennoch regionale Zusammenarbeit gut funktioniert, hat seinen Grund oft darin, dass Menschen gut miteinander können (weil sie beispielsweise eine gemeinsame geistliche Prägung haben). Gemeindeglieder verhalten sich nicht nach Strukturen, sie lassen sich vielmehr in eine Stimmung oder Atmosphäre hineinziehen.

- Region lebt von den Menschen, die sich zusammen-tun und die zusammen stimmen, die eine gemeinsame Vision und eine gemeinsame Zielorientierung verbindet. Verschiedene geistliche Prägungen wirken dabei nicht hemmend, sie sind vielmehr für die Zusammenarbeit in einer Region sogar oft förderlich.

- Die Zukunftsfähigkeit von Parochialregionen ist begrenzt angesichts von neuen Strukturveränderungen. Diese zerstören die zart gewachsene Gemeinschaft wieder. Soll regionale Zusammenarbeit wachsen, darf zeitnah keine weitere Strukturreform erfolgen, da gerade Entstandenes wieder zerstört wird, und mit zeitnah meine ich: 20 Jahre, denn so lange dauert das Zusammenwachsen. Diese Zerstörung ruft Unverständnis und Enttäuschung hervor und wirkt insbesondere auf Ehrenamtliche demotivierend im Blick auf weitere regionale Zusammenarbeit. Deshalb ist es wichtig, bei Strukturveränderungen zu unterscheiden zwischen der Frage ‚Was unterstützt die Arbeit von Hauptamtlichen?‘ und der Frage: ‚Was stärkt die Gemeinden und die Gemeinschaft der Gemeinden?‘
- Es gibt vielfältige Formen von Region, die jeweils ihre eigene, vor Ort passende Funktionalität haben. Zu diesen Formen gehört auch die nichtparochiale. Denn: Netzwerke greifen längst über die Grenzen der Kirchengemeinden oder regionalen Grenzen hinaus. Das Zusammenwirken in Chören, die Jugendarbeit, Familienfreizeiten, Konfirmandenarbeit schaffen überparochiale Bezüge, die dann auch Niederschlag finden in regional gemeinsam gestalteten Festen und Gottesdiensten. Regional auf Zeit.
- So zeigt sich deutlich: Region ist mehr eine Frage der Vernetzung und von Netzwerken und weniger von Strukturen; diese haben lediglich dienende Funktion. Oder, wie die Propsteivisitationsgruppe Halle-Wittenberg in ihrer Auswertung Regionen versteht: primär als „dynamische sozial-kulturelle Räume“. Grundsätzlich muss es möglich sein, dass sich jene vernetzen, die gemeinsam etwas wollen, die gemeinsam eine Aufgabe erkennen und diese übernehmen möchten. Welche Art von Strukturen kann solche Flexibilität unterstützen?

Bei allen wichtigen Erkenntnissen zum Thema ‚Region‘ ist auch deutlich geworden: Die Visitation unter eine bestimmte, von außen heran getragene Fragerichtung zu stellen – wie wir es getan haben mit der Frage nach der Regionalbildung –, dies ist einem offenen Visitationsprozess wenig förderlich. Denn damit, so berichtet die Propsteivisitationsgruppe Stendal-Magdeburg, wird „zugleich der breite Blick auf die Organisation Kirchenkreis, die jeweiligen Besonderheiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeengt“. Deshalb haben wir in der landeskirchlichen Visitationskommission nach gemeinsamer Beratung mit den Pröpsten und der Pröpstin davon Abstand genommen, die Visitationsgruppen um weitere Visitationen mit einem gemeinsamen Schwerpunkt zu bitten.

Allerdings: Für weitere kirchenleitende Überlegungen zum Thema „Region“ ist deutlich geworden: Es braucht keine gesetzliche oder andere allgemeine landeskirchliche Regelung. Es braucht vielmehr einen Austausch an Ideen für verschiedene Arten und Formen von Parochie übergreifender Zusammenarbeit unter der Frage: Wie bleiben wir auch in der Fläche nahe bei den Menschen? Ich kann mir gut vorstellen, dass dies ein Schwerpunkt bei einem nächsten Gemeindekongress sein kann. Ein solcher Kongress kann auch eine Unterstützung sein angesichts der

2.4 Fragilität und Suche nach neuen Konzepten

Eine solche Fragilität ist in den Gemeinden und Kirchenkreisen deutlich wahrnehmbar. Die seit zig Jahren andauernden Veränderungen kosten und binden viele Kräfte. Sie machen müde. Es gibt viel Erschöpfung und Resignation. Auch der Traditionsabbruch wirft viele Fragen, ja, Ratlosigkeit auf. Vieles Vertraute ist brüchig geworden. Welche Antworten geben wir?

Ganz gewiss keine schnellen und auch keine fertigen. Gerade Visitation kann hier geistlich stärken, wenn sie offene Situa-

tionen und das Fehlen von Antworten auf Fragen mit aushält; wenn sie Fragen und das gemeinsame Suchen fördert; wenn sie die Gewissheit stärkt, dass Christus jeden Getauften und jede Gemeinde braucht. Wie werden wir sprachfähig in diesen geistlichen Fragen und Themen? Und wie sehr dürfen solche Lasten auch beim Namen genannt werden? „Zwar sind auch Verstummen, Wut und Klage benannt, doch werden kreative Aufbrüche im Besonderen herausgestellt“, so heißt es in einer Auswertung.

Und hängt mit dieser fragilen, dieser Umbruchsituation zusammen, dass Bereiche wie Ökumene oder Diakonie in manchen Berichten gar keine Erwähnung finden?

Mut macht, dass immer wieder auch berichtet wird, wie in dieser fragilen, in dieser Übergangssituation, Aufbrüche gewagt werden.

3. Wahrnehmungen aus weiteren Visitationen

Die landeskirchliche Visitationskommission hat seit meinem letzten Bericht bisher zwei Visitationsgruppen eingesetzt. Die erste zur

3.1 Visitation der Tagungsstätte Kloster Drübeck

Während dieser Visitation war das Tagungsstättenkonzept noch in Arbeit, das manche Befürchtungen ausgelöst hatte. Als Ergebnis der Visitation konnte im Wesentlichen festgehalten werden: a) Der bisherige Weg möge weitergegangen werden. b) Es braucht einen offenen Kommunikationsraum, in dem die Befürchtungen geäußert werden können und in dem die Perspektivplanung von allen Seiten transparent erfolgt. Das Kloster Drübeck – so soll der Landessynode berichtet werden – ist ein Pfund, mit dem wir als Landeskirche wuchern können. Die Bildungsarbeit dort soll stark bleiben, eine weitere Verunsicherung ist schädlich.

Der Ort hat große Ausstrahlung, Querverbindungen werden hergestellt (z. B. zu RU-Lehrern und -Lehrerinnen). Die Mitarbeiterschaft ist hoch motiviert. Alles, was den Charakter als geistliches Zentrum einschränkt, soll nach Möglichkeit unterbleiben. Gegebenenfalls könnte die Vernetzung mit den westlichen Nachbarkirchen ausgebaut werden.

Die Visitationskommission bekräftigt den Bericht der Visitationsgruppe: Es braucht verschiedene Formen kirchlicher Arbeit zu den parochialen dazu. Und es braucht gerade in der Fläche Orte mit großer Ausstrahlung.

Die landeskirchliche Visitationskommission nimmt sich vor, das Kloster Drübeck 2020/2021 erneut zu besuchen unter folgenden Fragestellungen: Wie läuft der Tagungsstättenverbund? Werden damit bestimmte Mechanismen in Gang gesetzt, die insbesondere die geistliche Arbeit und den Auftrag dominieren? Das ist eine Befürchtung, die uns begegnet ist. Wie bewährt sich das Marketingkonzept? Wie hat sich die Nachwuchsgewinnung entwickelt? Wie ist der Stand der Motivation unter den Mitarbeitenden?

3.2 Visitation des Kinder- und Jugendpfarramts

Diese Visitation wurde aus verschiedenen Gründen, insbesondere aufgrund der dortigen Belastungen, mehrfach verschoben. Sie wurde dann begonnen, aber bald wieder vorläufig ausgesetzt, da ein zu Tage getretener Konflikt eine Visitation zu diesem Zeitpunkt als nicht sinnvoll erscheinen ließ. Zurzeit laufen Gespräche zur Wiederaufnahme Anfang nächsten Jahres.

4. Visitation als geistliches Geschehen

Ja, Visitation ist auch ein geistliches Geschehen. „Durchgängig wurde das Visitationsgeschehen als geistliches Geschehen gestaltet – Gottesdienste zu Beginn und Ende der Besuchssphase wurden gefeiert und auf die Visitation bezogen. Auch die Frage, wie die Entwicklung eines KK geistlich zu verstehen sei, spielte bisweilen eine Rolle“, so berichtet die

Visitationsgruppe aus dem Propstsprengel Meinigen-Suhl. Und die aus dem Propstsprengel Halle-Wittenberg schildert: „Der Bezug auf die Heilige Schrift spielt bei der Visitation durchaus eine Rolle. In einem Kirchenkreis heißt die erste der Fragen, mit denen sich Gemeinden vor einer Visitation auseinandersetzen: ‚Welches biblische Bild leitet Sie?‘ In einem anderen Kirchenkreis wird gefragt: ‚Wo trägt Sie das Evangelium?‘“

Hohe Synode!

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“, unter dieses Zitat aus Lk 24 Vers 13 und 14 habe ich meinen Bericht gestellt. Miteinander gehen und miteinander sprechen, das ist eine Grundbewegung von Kirche von Anfang an, so erzählt das Lukasevangelium. Und es erzählt: An diesem Beginn stehen Trauer, Enttäuschung, Ratlosigkeit. Die zwei Jünger geben – wie die anderen auch – nach Jesu schändlicher Ermordung am Kreuz all ihre Hoffnungen und Aufbrüche zu neuen Wegen verloren, ja, die beiden machen sich auf den Weg zurück, auf den vertrauten, alten Weg in die alte Heimat.

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“. Und erkennen ihn nicht, den Fremden, der sich da unterwegs zu ihnen gesellt. Erst als er ihnen das Brot bricht, da erwachen ihre Augen und sie erkennen den, den sie doch schon so lange kannten. Nun ist sein Auftrag ganz Gegenwart! Sie erinnern sich: Unser Weg geht nicht zurück ins Alte. Hinaus in alle Welt sendet er uns, die frohe Botschaft zu denen zu tragen, die müde und ratlos, die hoffnungslos und in Not unterwegs sind. Und auch zu denen, die voller Tatkraft und mit viel Kreativität das Miteinander gestalten. Mit ihnen allen die Botschaft teilen und gemeinsam auf dem Weg bleiben.

Einen gemeinsamen Weg immer wieder suchen und finden, darin lebt Kirche. Dieser Weg und die Gemeinschaft fallen nicht vom Himmel. Sie sollen unter die Füße genommen werden. Dass man beieinander bleibt und die Wege sich nicht trennen, dass man nicht zurückgeht oder sich sehnt ins Alte, das ist Zumutung für Kirche und Gemeinde bis heute. Oder dass, und das höre ich immer wieder aus Kirchenkreisen, dass die einen sich irgendwann stumm zurückziehen und nichts mehr sagen, weil sie erleben, dass sie nicht gehört werden. All das ist für Kirche und auch Gemeinden immer wieder eine große Herausforderung, das nicht hinzunehmen. Und all das gehört zu unserem Weg als Kirche, unvermeidlich, wenn ich die Evangelien und auch Paulus richtig verstehe. Seit dem Emmausweg der zwei Jünger, von denen uns Lukas berichtet, wissen wir: Wir sind immer wieder versucht, bei Enttäuschungen und bei Scheitern, bei Ratlosigkeit und Trauer zurück in die alte Heimat, zurück ins Vertraute zu gehen. Und im Nachhinein erst erkennen wir: Christus war mit auf dem Weg. Seit Jesu Kreuz sind wir gewiss, dass unser Weg ein mühsamer Weg, voll Traurigkeit und Ratlosigkeit, dass unser Weg kein Weg ins Leere ist. Denn es ist der Weg Jesu. Er ist ihn selbst gegangen. Er teilt diesen Weg mit uns. Und er gibt uns Rast und Stärkung. Wir erkennen ihn, den Auferstandenen, beim Brotbrechen. Und lassen uns von seinem Tisch aus neu senden – wohl wissend, die Wege werden nicht weniger mühevoll; aber sie werden leichter, weil das Leben kraft seiner Auferstehung stärker ist als der Tod und alle seine Helfershelfer; weil die Hoffnung auf sein Reich unser Herz mit brennender Geduld stärkt. Und weil er uns braucht, weil er uns so braucht in dieser Welt.

Visitation ist im Kern solches miteinander Gehen und Reden, im Vertrauen: Christus selbst wird uns stärken. Und Er wird uns in diesem Miteinander erkennen lassen, wohin er uns sendet, wann wir deshalb umkehren müssen und wo und wann wir mutig aufbrechen müssen. Bedrängnisse gehören, wie Paulus schreibt, zu unserem Leben als Christen und Kirche. Deshalb ist es wichtig, immer „wieder aufbrechen und – wie

Paulus schreibt – nach unsern Brüdern und Schwestern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht“ und sie „zu stärken und zu ermahnen im Glauben, damit nicht jemand wankend würde in diesen Bedrängnissen“.⁵

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“. Sprachlosigkeit überwinden – ich bin sehr froh, dass das erste Forum zum sog. Bußwort des Landeskirchenrats vor einem Jahr Schritte in diese Richtung gegangen ist. Ja, das Gespräch über vergangene Versäumnisse und früheres Versagen in einer Diktatur, die ein Gelingen im Miteinander systematisch zerstören wollte und eben auch stören und zerstören konnte, dieses Gespräch darüber braucht offene Ohren und weite Herzen – wechselseitig und füreinander. Ich freue mich, wenn dieses Gespräch im nächsten Jahr weitergeht.

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“. Das ist auch in unserer Gesellschaft eine große Herausforderung: Miteinander auf dem Weg bleiben für eine gerechte Gesellschaft, in der alle die gleiche Würde haben. Von nicht wenigen, ich meine von zu vielen wird dieses Selbst-Verständnis und diese Selbstverständlichkeit infrage gestellt. Sei es gegenüber Menschen aus anderen Regionen oder Ländern, sei es gegenüber Menschen mit anderer Religion, oder auch „nur“ gegenüber Menschen mit anderer Meinung. „Sie gingen ... und sie redeten miteinander“ – wenn dies geschieht, ist es schon viel, sowohl in unserer Gesellschaft wie auch in unserer Kirche. Miteinander reden und nicht übereinander. Respektvoll und nicht voller Hass und Verachtung. Direkt und nicht über Medien. Auch das kann bei Visitationen geschehen: Alle Menschen vor Ort in Gesprächsräume einladen, damit sich nicht weiter so viel Resignation und Wut aufstauen über dem Gefühl, nicht gesehen zu werden, nicht gehört zu werden, nicht wichtig zu sein. In den Kommentaren im Internet können wir lesen, wieviel Wut und Hass in vielen Menschen stecken und sich Bahn suchen; und dann auch ausbricht und sich gegen Menschen richtet, mitten auf offener Straße. Es ist wichtig, dass wir hier klar unsere Stimme erheben, insbesondere, wenn unsere jüdischen Mitbürger wieder und wieder bedroht werden.

„Sie gingen ... und sie redeten miteinander“, lasst uns dies leben in unserer Kirche und als unsere besondere Kraft auch in die Gesellschaft einbringen. Wohl wissend und bittend, Christus selbst möge uns immer wieder stärken mit Hoffnung und mit brennender Geduld.

Ja, solch brennende Geduld, liebe Geschwister, die brauchen wir miteinander und die braucht unsere Gesellschaft, brennend nach Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit. So lasst uns darum auch auf dieser Synode besorgt sein: Miteinander zu gehen ... und zu reden – und auf Sein Mitgehen zu vertrauen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

⁵ 1. Thess. 3, 2f.

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz

Vom 14. Dezember 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 34 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) und § 17 des Kirchengesetzes über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291), geändert durch Kirchengesetz vom 29. April 2017 (ABl. S. 120) die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR (GKR-GfV)

In § 16 der Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71) wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Jede Kirchengemeinde legt ihre amtliche Adresse fest, unter der sie zuverlässig schriftlich erreichbar ist. Sofern ein Gemeindebüro betrieben wird, ist dessen Anschrift die amtliche Adresse, andernfalls ist es die dienstliche Anschrift des zuständigen Pfarrers. Der Kirchenkreis führt ein Verzeichnis der amtlichen Adressen sämtlicher Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in seinem Gebiet. Änderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2 Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz

§ 2 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 268), geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 28), wird folgende Nummer 6. angefügt:

„6. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Zusammenschluss ist die amtliche Adresse der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes festzulegen und dem Kirchenkreis mitzuteilen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2018
(1411-01), (1431-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 26. November 2018
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost)

Vom 15. November 2018

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 15. November 2018 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Entgelterhöhung

- (1) Die Tabellenentgelte der Anlagen Entgelttabelle und Entgelttabelle Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost werden wie aus der Anlage ersichtlich erhöht. Die Tabellenwerte für das Jahr 2021 sind bis zum 31. Dezember 2021 festgeschrieben.
- (2) Alle sonstigen Entgeltbestandteile, die nach dem Wortlaut der KAVO EKD-Ost oder der ARR-Ü an allgemeinen Entgeltanpassungen teilnehmen, werden ab dem 1. Januar 2019 um 3 v.H., ab dem 1. Januar 2020 um 3 v.H. und ab dem 1. Januar 2021 um 2 v.H. erhöht.⁶
- (3) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) werden
 - ab dem 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
 - ab dem 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.
 Die Festbeträge sind bis zum 31. Dezember 2021 festgeschrieben.

⁶ Dies sind insbesondere der Garantiebetrag (Anmerkung zu § 17 Absatz 3 Satz 4 KAVO EKD-Ost), die Vergütungsgruppenzulagen (§ 8 Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü) und die kinderbezogenen Entgeltbestandteile (§ 10 Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü).

§ 2

Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABI. EKD S. 106), zuletzt geändert am 29. November 2017 (ABI. EKD 2018 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absätze 3 und 3a werden wie folgt gefasst:
 „(3) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ab dem 1. Januar 2019 werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird.

(3a) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe bis zum 31. Dezember 2018 werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Ist die/der Beschäftigte bisher in Entgeltgruppe 1 der Stufe 2 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 35,00 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 9a beziehungsweise weniger als 65,00 Euro in den Entgeltgruppen 9b bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 35,00 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 9a) beziehungsweise 65,00 Euro (Entgeltgruppen 9b bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 8 ARR-Ü zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. 8 einschließlich des Garantiebetrages.

Anmerkung zu § 17 Absatz 3 Satz 4:
 Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

2. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 “(2) Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen	ab Kalenderjahr 2021
E 13- E 15	60 v.H.
E 9a-E 12	80 v.H.
E 1-E 8 sowie für die Auszubildenden	90 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

3. Dem § 25 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
 „Ab dem 1. Januar 2019 beträgt die Eigenbeteiligung nach Satz 2 maximal 2 v. H. des Beitragsbemessungssatzes.“

4. § 35 wird folgender Absatz angefügt:
 „(2a) Die Regelungen des Absatz 2 gelten nicht in den Fällen einer verhaltensbedingten Kündigung sowie wenn mit der Kündigung das Angebot zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten zumutbaren Bedingungen verbunden ist. Zumutbar sind Beschäftigungsverhältnisse,
 - a) deren Entfernung zwischen dem bisherigen und neuen Arbeitsort bis zu 80 km beträgt,
 - b) deren Arbeitszeitumfang ferner
 - mindestens 75 v. H. des bisherigen Arbeitszeitumfanges, wenn der bisherige Arbeitsplatz mehr als 50 v. H. einer Vollbeschäftigung umfasst,
 - 100 v. H. des bisherigen Arbeitszeitumfanges, wenn der bisherige Arbeitsplatz höchstens 50 v. H. einer Vollbeschäftigung umfasst, beträgt. Im Falle des Buchstabens a darf der Arbeitszeitumfang 50 v. H. einer Vollbeschäftigung nicht unterschreiten,
 - c) bei denen sich die Eingruppierung um nicht mehr als eine Entgeltgruppe reduziert, wenn die/der Beschäftigte bisher in die Entgeltgruppen 6 bis 15 eingruppiert wurde. In allen anderen Fällen ist mindestens die bisherige Eingruppierung zu gewährleisten. Für die Stufenzuordnung gilt § 16 Absatz 2 KAVO EKD-Ost,
 - d) zu deren Ausübung eine Umschulung erforderlich ist. Dabei ist die Zumutbarkeit der Umschulung unter Berücksichtigung von Lebensalter, Vorbildung und sozialen Verhältnissen der/des Beschäftigten zu beurteilen.“

§ 3
 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABI. EKD S. 390), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (ABI. EKD 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 3 wird folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu § 6 Absatz 3:
 Die Beträge der individuellen Endstufen werden wie folgt erhöht:
 – ab dem 1. Januar 2019 um 3 v.H.,
 – ab dem 1. Januar 2020 um 3 v.H. und
 – ab dem 1. Januar 2021 um weitere 2 v.H.“

2. Nach § 13 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beträge der Stufen 5 und 6 der Entgeltgruppe 2 Ü werden
- ab dem 1. Januar 2019 um 3 v.H.,
 - ab dem 1. Januar 2020 um 3 v.H. und
 - ab dem 1. Januar 2021 um weitere 2 v.H. erhöht,
- so dass sich folgende Werte ergeben:

	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. Januar 2019	2509,85 €	2569,22 €
ab 1. Januar 2020	2585,15 €	2646,30 €
ab 1. Januar 2021	2636,85 €	2699,23 €

§ 4
Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD S. 58), zuletzt geändert am 9. April 2014 (ABl. EKD S. 164), wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2030 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2031 begonnen hat.“

§ 5
Verhandlungszusage

Dienstnehmer und Dienstgeber geben sich die Zusage, Eingruppierungsmerkmale und Überleitungsregelungen für die Entgeltgruppe 9c zu erarbeiten.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2018

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Entgelttabelle 2019						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.315,60	4.730,43	4.912,17	5.526,86	5.986,54	6.139,69
14	3.915,40	4.291,94	4.543,78	4.924,21	5.492,18	5.646,06
13	3.612,55	3.965,09	4.179,42	4.586,64	5.154,62	5.271,56
12	3.288,07	3.614,91	4.109,06	4.544,14	5.113,50	5.238,32
11	3.169,10	3.485,99	3.727,70	4.109,06	4.656,94	4.781,87
10	3.060,93	3.370,65	3.623,73	3.871,40	4.345,24	4.401,58
9b	2.704,01	2.995,63	3.135,97	3.540,78	3.864,63	3.990,70
9a	2.704,01	2.995,63	3.049,60	3.152,16	3.556,97	3.595,05
8	2.547,17	2.817,51	2.936,25	3.060,40	3.179,15	3.270,90
7	2.390,34	2.636,56	2.814,85	2.928,30	3.030,95	3.117,39
6	2.347,08	2.595,84	2.720,23	2.839,21	2.920,32	3.012,26
5	2.244,32	2.487,69	2.601,25	2.725,64	2.817,58	2.877,06
4	2.146,98	2.368,71	2.514,73	2.606,66	2.693,19	2.747,27
3	2.114,54	2.320,42	2.374,13	2.481,56	2.556,75	2.615,84
2	1.957,70	2.137,79	2.196,87	2.261,32	2.395,61	2.551,38
1		1.729,56	1.761,79	1.799,40	1.826,25	1.933,68

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgelttabelle 2020						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.453,70	4.825,04	5.010,41	5.637,40	6.106,27	6.338,16
14	4.040,69	4.388,51	4.646,01	5.035,00	5.615,76	5.849,14
13	3.728,15	4.054,31	4.273,45	4.689,84	5.270,60	5.447,96
12	3.393,28	3.705,28	4.211,79	4.657,75	5.241,34	5.430,97
11	3.270,51	3.573,14	3.820,89	4.211,79	4.773,37	4.963,15
10	3.158,88	3.463,35	3.723,38	3.977,87	4.464,73	4.550,47
9b	2.790,53	3.085,50	3.230,05	3.647,00	3.980,57	4.172,73
9a	2.790,53	3.085,50	3.141,09	3.246,73	3.663,68	3.721,72
8	2.628,68	2.902,04	3.024,34	3.152,21	3.274,52	3.369,03
7	2.466,83	2.718,29	2.902,11	3.019,07	3.124,91	3.214,03
6	2.422,18	2.678,91	2.807,28	2.930,06	3.013,77	3.108,66
5	2.316,14	2.567,29	2.684,49	2.812,86	2.907,74	2.969,13
4	2.215,69	2.444,51	2.595,20	2.690,07	2.779,37	2.835,18
3	2.182,20	2.378,43	2.433,48	2.543,59	2.620,67	2.681,24
2	2.020,35	2.191,24	2.251,79	2.317,86	2.455,50	2.615,16
1		1.772,80	1.805,84	1.844,38	1.871,91	1.982,03

c) Für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Entgelttabelle 2021						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.542,77	4.921,54	5.110,62	5.750,14	6.228,40	6.540,61
14	4.121,50	4.476,28	4.738,93	5.135,70	5.728,07	6.041,98
13	3.802,71	4.135,39	4.358,92	4.783,63	5.376,01	5.614,57
12	3.461,15	3.779,39	4.296,02	4.750,90	5.346,16	5.600,97
11	3.335,92	3.644,61	3.897,31	4.296,02	4.868,83	5.123,85
10	3.222,06	3.532,61	3.797,85	4.057,43	4.554,02	4.669,12
9b	2.846,34	3.147,21	3.294,65	3.719,94	4.060,18	4.317,88
9a	2.846,34	3.147,21	3.203,91	3.311,66	3.736,95	3.814,79
8	2.681,26	2.960,08	3.084,83	3.215,25	3.340,01	3.436,41
7	2.516,17	2.772,65	2.960,15	3.079,46	3.187,41	3.278,31
6	2.470,63	2.732,49	2.863,42	2.988,66	3.074,05	3.170,83
5	2.362,46	2.618,64	2.738,18	2.869,11	2.965,89	3.028,51
4	2.260,00	2.493,40	2.647,10	2.743,87	2.834,96	2.891,88
3	2.225,85	2.425,99	2.482,15	2.594,47	2.673,08	2.734,86
2	2.060,76	2.235,06	2.296,83	2.364,21	2.504,61	2.667,47
1		1.808,26	1.841,95	1.881,27	1.909,35	2.021,67

Anlage Entgelttabelle Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4109,06	4544,14	4988,78	
Kr 11b				4109,06	4656,94	
Kr 11a			3727,70	4109,06	4656,94	
Kr 10a			3623,73	3871,40	4345,24	
Kr 9d			3540,78	3864,63	4161,50	
Kr 9c			3497,60	3729,69	3956,38	
Kr 9b			3135,97	3540,78	3729,69	
Kr 9a			3135,97	3270,90	3497,60	
Kr 8a	2634,00	2817,51	2936,25	3060,40	3270,90	3497,60
Kr 7a	2496,08	2636,56	2814,85	3060,40	3182,23	3376,73
Kr 4a	2244,32	2368,71	2514,73	2839,21	2920,32	3125,82
Kr 3a	2114,54	2320,42	2374,13	2481,56	2556,75	2728,63

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4211,79	4657,75	5241,34	
Kr 11b				4211,79	4773,37	
Kr 11a			3820,89	4211,79	4773,37	
Kr 10a			3623,73	3871,40	4345,24	
Kr 9d			3647,00	3980,57	4286,34	
Kr 9c			3602,53	3841,58	4075,08	
Kr 9b			3230,05	3647,00	3841,58	
Kr 9a			3230,05	3369,03	3602,53	
Kr 8a	2713,02	2902,04	3024,34	3152,21	3369,03	3602,53
Kr 7a	2573,46	2718,29	2902,11	3152,21	3280,88	3481,41
Kr 4a	2316,14	2444,51	2595,20	2930,06	3013,77	3225,85
Kr 3a	2167,40	2378,43	2433,48	2543,59	2620,67	2796,85

c) Für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4296,02	4750,90	5346,16	
Kr 11b				4296,02	4868,83	
Kr 11a			3897,31	4296,02	4868,83	
Kr 10a			3797,85	4057,43	4554,02	
Kr 9d			3719,94	4060,18	4372,07	
Kr 9c			3674,58	3918,41	4156,58	
Kr 9b			3294,65	3719,94	3918,41	
Kr 9a			3294,65	3436,41	3674,58	
Kr 8a	2767,28	2960,08	3084,82	3215,26	3436,41	3674,58
Kr 7a	2624,93	2772,65	2960,15	3215,26	3346,50	3551,04
Kr 4a	2362,46	2493,40	2647,10	2988,66	3074,05	3290,37
Kr 3a	2210,75	2425,99	2482,15	2594,47	2673,08	2852,78

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2018/2019/2020

Gemäß § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGBVG-EKM) wird die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie der Unterhaltszuschuss für Vikare auf der Grundlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 8. November 2018 (BGBl. S. 1810) angepasst.

Die Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 AGBVG-EKM (zuletzt geändert mit Wirkung ab 1. Dezember 2016, ABl. 2017 S. 9 ff.) erhalten aufgrund der linearen Anhebungen der Besoldung ab dem 1. Dezember 2018 um 2,99 Prozentpunkte, ab dem 1. April 2019 um 3,09 Prozentpunkte und ab dem 1. März 2020 um 1,06 Prozentpunkte sowie aufgrund der Anhebungen des Unterhaltszuschusses für Vikare ab dem 1. Dezember 2018 und ab dem 1. März 2019 jeweils um 47,50 € die nachfolgend abgedruckte Fassung.

Erfurt, den 28. November 2018
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

**Anlagen zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare
(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)**

Gültig ab 1. Dezember 2018**A. Grundgehalt**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.850,79	4.042,42	4.232,92	4.424,56	4.556,46	4.689,48	4.821,35	4.950,99

B. Familienzuschlag

- | | |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 129,01 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 110,28 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 343,59 € |

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**

- | | |
|---|------------|
| 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) | 3.463,01 € |
| 2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) | 2.528,48 € |
| 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) | 1.129,53 € |
| 4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) | 2.528,48 € |

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- | | |
|---|------------|
| 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) | 434,02 € |
| 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) | 1.129,53 € |

D. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

I. GrundbetragDer Grundbetrag beträgt 1.410,45 €**II. Familienzuschlag**

- | | |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 136,17 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 116,40 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 362,68 € |

Gültig ab 1. April 2019 und für Vikare ab 1. März 2019**A. Grundgehalt**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.969,77	4.167,33	4.363,71	4.561,28	4.697,25	4.834,39	4.970,33	5.103,97

B. Familienzuschlag

- | | |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 133,00 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 113,69 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 354,21 € |

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.570,02 €
- 2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.606,62 €
- 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.164,43 €
- 4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.606,62 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 447,44 €
- 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.164,43 €

D. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 1.457,95 €

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 140,39 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 120,00 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 373,89 €

Gültig ab 1. März 2020

A. Grundgehalt

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07

B. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 134,42 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 114,89 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 357,97 €

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.607,87 €
- 2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.634,25 €
- 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.176,78 €
- 4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.634,25 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 452,18 €
- 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.176,78 €

D. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 1.457,95 €

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 141,89 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 121,28 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 377,85 €

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldung

Gültig ab 1. Dezember 2018

A. Grundgehalt

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.914,62	1.957,27	2.001,07	2.033,89	2.067,82	2.101,75	2.135,66	2.169,59
A 3	1.987,94	2.032,79	2.077,66	2.113,79	2.149,89	2.186,00	2.222,13	2.258,24
A 4	2.029,54	2.083,14	2.136,76	2.179,44	2.222,13	2.264,81	2.307,47	2.346,89
A 5	2.044,83	2.111,58	2.165,19	2.217,75	2.270,29	2.323,92	2.376,43	2.427,87
A 6	2.088,60	2.166,33	2.245,10	2.305,29	2.367,68	2.427,87	2.494,62	2.552,63
A 7	2.192,58	2.261,53	2.352,38	2.445,37	2.536,21	2.628,14	2.697,09	2.766,03
A 8	2.319,53	2.402,71	2.519,79	2.638,01	2.756,18	2.838,26	2.921,44	3.003,52
A 9	2.503,37	2.585,46	2.714,61	2.845,93	2.975,04	3.062,82	3.154,14	3.243,19
A 10	2.679,57	2.792,29	2.955,37	3.119,17	3.286,01	3.402,13	3.518,22	3.634,36
A 11	3.062,82	3.235,28	3.406,64	3.579,10	3.697,46	3.815,83	3.934,20	4.052,58
A 12	3.283,78	3.487,81	3.692,97	3.896,99	4.039,04	4.178,81	4.319,72	4.462,89
A 13	3.850,79	4.042,42	4.232,92	4.424,56	4.556,46	4.689,48	4.821,35	4.950,99
A 14	3.960,13	4.206,99	4.455,00	4.701,86	4.872,07	5.043,44	5.213,65	5.385,01
A 15	4.840,52	5.063,73	5.233,93	5.404,17	5.574,39	5.743,48	5.912,57	6.080,52
A 16	5.339,90	5.599,20	5.795,33	5.991,47	6.186,50	6.383,78	6.579,92	6.773,81

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um:

20,03 €
8,74 €

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.080,52	7.063,52	7.479,47	7.914,60	8.414,00	8.888,60
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	9.346,26	9.825,33	10.419,42	12.264,77	12.741,60	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
W 1	4.231,81		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5.257,40	5.566,65	5.875,92
W 3	5.875,92	6.288,26	6.700,61

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
129,01	239,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 €
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 108,69 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 115,38 €

D. Anwärterbezüge
(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.040,78
A 5 bis A 8	1.158,04
A 9 bis A 11	1.209,71
A 12	1.345,86
A 13	1.410,45

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
136,17	252,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,40 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,68 €

Gültig ab 1. April 2019 und für Anwärter ab 1. März 2019**A. Grundgehalt****I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.973,78	2.017,75	2.062,90	2.096,74	2.131,72	2.166,70	2.201,65	2.236,64
A 3	2.049,36	2.095,61	2.141,86	2.179,10	2.216,32	2.253,55	2.290,79	2.328,01
A 4	2.092,25	2.147,51	2.202,79	2.246,79	2.290,79	2.334,79	2.378,77	2.419,41
A 5	2.108,02	2.176,83	2.232,10	2.286,28	2.340,44	2.395,73	2.449,86	2.502,89
A 6	2.153,14	2.233,27	2.314,47	2.376,52	2.440,84	2.502,89	2.571,71	2.631,50
A 7	2.260,33	2.331,41	2.425,08	2.520,94	2.614,58	2.709,35	2.780,43	2.851,51
A 8	2.391,20	2.476,95	2.597,65	2.719,52	2.841,35	2.925,96	3.011,71	3.096,32
A 9	2.580,72	2.665,35	2.798,49	2.933,87	3.066,97	3.157,46	3.251,60	3.343,40
A 10	2.762,37	2.878,57	3.046,69	3.215,55	3.387,55	3.507,26	3.626,93	3.746,66
A 11	3.157,46	3.335,26	3.511,90	3.689,69	3.811,72	3.933,74	4.055,76	4.177,81
A 12	3.385,24	3.595,58	3.807,08	4.017,41	4.163,84	4.307,93	4.453,20	4.600,80
A 13	3.969,77	4.167,33	4.363,71	4.561,28	4.697,25	4.834,39	4.970,33	5.103,97
A 14	4.082,49	4.336,98	4.592,66	4.847,15	5.022,61	5.199,28	5.374,75	5.551,41
A 15	4.990,09	5.220,20	5.395,66	5.571,15	5.746,64	5.920,95	6.095,27	6.268,40
A 16	5.504,90	5.772,21	5.974,40	6.176,61	6.377,66	6.581,04	6.783,24	6.983,13

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um:

20,66 €
9,01 €

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.268,40	7.281,78	7.710,59	8.159,16	8.673,99	9.163,26
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	9.635,06	10.128,93	10.741,37	12.643,75	13.135,31	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4.362,57	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5.419,85	5.738,66	6.057,49
W 3	6.057,49	6.482,57	6.907,65

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
133,00	246,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,69 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,21 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 €
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,05 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 118,94 €

D. Anwärterbezüge
(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.088,28
A 5 bis A 8	1.205,54
A 9 bis A 11	1.257,21
A 12	1.393,36
A 13	1.457,95

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
140,39	260,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,00 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 373,89 €

Gültig ab 1. März 2020

A. Grundgehalt**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.994,71	2.039,13	2.084,77	2.118,96	2.154,32	2.189,66	2.224,99	2.260,34
A 3	2.071,09	2.117,82	2.164,56	2.202,19	2.239,81	2.277,43	2.315,07	2.352,69
A 4	2.114,42	2.170,27	2.226,13	2.270,60	2.315,07	2.359,54	2.403,99	2.445,06
A 5	2.130,36	2.199,91	2.255,76	2.310,52	2.365,25	2.421,13	2.475,83	2.529,42
A 6	2.175,97	2.256,94	2.339,00	2.401,71	2.466,71	2.529,42	2.598,97	2.659,39
A 7	2.284,29	2.356,13	2.450,78	2.547,66	2.642,29	2.738,07	2.809,91	2.881,73
A 8	2.416,55	2.503,21	2.625,18	2.748,35	2.871,46	2.956,98	3.043,63	3.129,15
A 9	2.608,08	2.693,60	2.828,15	2.964,96	3.099,47	3.190,93	3.286,07	3.378,84
A 10	2.791,65	2.909,08	3.078,98	3.249,63	3.423,46	3.544,43	3.665,38	3.786,38
A 11	3.190,93	3.370,61	3.549,12	3.728,81	3.852,12	3.975,44	4.098,75	4.222,10
A 12	3.421,13	3.633,70	3.847,44	4.060,00	4.207,98	4.353,60	4.500,41	4.649,57
A 13	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07
A 14	4.125,76	4.382,96	4.641,35	4.898,53	5.075,86	5.254,40	5.431,72	5.610,25
A 15	5.042,98	5.275,53	5.452,86	5.630,21	5.807,56	5.983,71	6.159,88	6.334,85
A 16	5.563,26	5.833,40	6.037,73	6.242,09	6.445,26	6.650,80	6.855,14	7.057,15

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um:

20,87 €
9,11 €

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.334,85	7.358,97	7.792,32	8.245,65	8.765,94	9.260,39
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	9.737,19	10.236,30	10.855,23	12.777,78	13.274,54	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4.408,81	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5.477,29	5.799,49	6.121,69
W 3	6.121,69	6.551,28	6.980,88

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
134,42	249,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 114,89 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,97 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 €
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 113,24 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 120,21 €

D. Anwärterbezüge
(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.088,28
A 5 bis A 8	1.205,54
A 9 bis A 11	1.257,21
A 12	1.393,36
A 13	1.457,95

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
141,89	263,17

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,28 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 377,85 €

Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt

Vom 20. November 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamts hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Beteiligte

- (1) Das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt (im Folgenden: Augustinerkloster) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM).
- (2) Der Lutherische Weltbund, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Evangelische Kirchenkreis Erfurt tragen die Arbeit des Augustinerklosters in besonderer Weise mit.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Das Augustinerkloster ist eine Tagungs- und Begegnungsstätte der EKM. Das Kloster dient als Ort evangelischer Verkündigung und des Gebets, als Ort theologischer und gesellschaftspolitischer Reflektion sowie als Ort christlicher Gastfreundschaft und Einkehr. Als internationale Lutherstätte ermöglicht es Gästen aus aller Welt den Diskurs zu Themen reformatorischer Theologie. In ihm vollzieht sich gemeindliches Leben im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Kirchenverfassung der EKM.
- (2) Der Zweck gemäß Absatz 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Gottesdienste, Gebetszeiten und Angebote zur Seelsorge,
 2. Angebote zum individuellen Studieren und zum internationalen Begegnen und Tagen,
 3. Kirchenmusik, mit dem Angebot zur Mitwirkung in den kirchenmusikalischen Gruppen sowie von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
 4. kulturelle Veranstaltungen,
 5. Maßnahmen zur Zugänglichkeit des Kulturguts einschließlich der Lutherausstellung für die Allgemeinheit,
 6. die Aufarbeitung und Erforschung der Geschichte des Augustinerklosters insbesondere in ihren Zusammenhängen mit der Reformation und mit dem Leben und Wirken Martin Luthers einschließlich entsprechender Bildungsangebote,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen deutschen Lutherstätten.

§ 3

Das Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium des Augustinerklosters gehören gleichberechtigt mit Stimmrecht an:
 1. bis zu vier vom Landeskirchenamt berufene Vertreterinnen und Vertreter,
 2. die Pfarrerin oder der Pfarrer der Evangelischen Prediger-gemeinde Erfurt,
 3. eine vom Lutherischen Weltbund entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter,

4. eine von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter,
5. eine vom Evangelischen Kirchenkreis Erfurt entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch das Landeskirchenamt für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Landeskirchenamt bestimmt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Augustinerpfarrerin oder der Augustinerpfarrer sowie die Kuratorin oder der Kurator nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und beaufsichtigt im Rahmen der Vorgaben der §§ 1 und 2 die Arbeit des Augustinerklosters. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung, Verabschiedung und Evaluation des Konzepts für die Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Augustinerklosters,
2. die Beschlussfassung über die Organisations- und Leitungsstruktur der Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Augustinerklosters,
3. die Beratung und Beschlussfassung zum Haushalts- und Stellenplanentwurf sowie zur Jahresrechnung der Verkündigungs- und Bildungsarbeit vor Weiterleitung an das Landeskirchenamt,
4. die Kenntnisnahme des Haushalts- und Stellenplans sowie der Jahresrechnung des Wirtschaftsbetriebs der Tagungs- und Begegnungsstätte Evangelisches Augustinerkloster,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts der Augustinerpfarrerin oder des Augustinerpfarrers,
6. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kuratorin oder des Kurators,
7. die Entlastung der Augustinerpfarrerin oder des Augustinerpfarrers,
8. die Mitwirkung bei der Bestellung der Augustinerpfarrerin oder des Augustinerpfarrers, der Anstellung der übrigen Mitarbeitenden der Verkündigungs- und Bildungsarbeit sowie bei der Erstellung von Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen im Rahmen der kirchlichen Ordnung,
9. die Mitwirkung bei der Bestellung der Kuratorin oder des Kurators im Rahmen der kirchlichen Ordnung,
10. die Mitwirkung bei Satzungsänderungen insbesondere durch Wahrnehmung des Vorschlagsrechts gegenüber dem Landeskirchenamt.

§ 5

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der dem Kuratorium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Beschlüsse kann das Kuratorium auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Den Mitgliedern des Kuratoriums können Auslagen nach Maßgabe des Reisekostenrechts der EKM erstattet werden.

§ 6

Die Augustinerpfarrerin oder der Augustinerpfarrer

- (1) Die geistliche Leitung des Augustinerklosters obliegt der Augustinerpfarrerin oder dem Augustinerpfarrer. Sie oder er wird durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (2) Die Augustinerpfarrerin oder der Augustinerpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie oder er ist für das geistliche Leben und für die Umsetzung des geistlichen Konzepts des Augustinerklosters zuständig.
 - 2. Sie oder er verantwortet die geistlichen und seelsorgerlichen Angebote sowie die Bildungsangebote in Abstimmung mit der Kuratorin oder dem Kurator und der Kantorin oder dem Kantor.
 - 3. Ihr oder ihm obliegt die Verantwortung für die Angebote von Gottesdiensten und Gebetszeiten im Augustinerkloster, insbesondere in der Augustinerkirche.
 - 4. Ihr oder ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verkündigungs- und Bildungsarbeit.
 - 5. Sie oder er berichtet dem Kuratorium über ihre oder seine Tätigkeit.
 - 6. Sie oder er verantwortet die Vorbereitung und die Durchführung der ihren oder seinen Bereich betreffenden Beschlüsse des Kuratoriums.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Augustinerpfarrerin oder des Augustinerpfarrers nach einer mit dem Landeskirchenamt abzuschließenden Dienstvereinbarung.

- (3) Die Augustinerpfarrerin oder der Augustinerpfarrer untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden im Benehmen mit den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 durch den Träger beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Januar 2012 (ABl. S. 98) außer Kraft.

Erfurt, den 20. November 2018
(5565-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bischofrode, Helfta, Volkstedt, St. Andreas-Nicolai-Petri Lutherstadt Eisleben und St. Annen Lutherstadt Eisleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bischofrode, Helfta, Volkstedt, St. Andreas-Nicolai-Petri Lutherstadt Eisleben und St. Annen Lutherstadt Eisleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 22. Oktober 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Dederstedt-Hedersleben Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda

am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Dederstedt-Hedersleben, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Dederstedt, Hedersleben, Neehausen, Oberrissdorf, Volkmaritz und Seeburg, wird um die Kirchengemeinde Lüttchendorf erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 23. Oktober 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Roßla
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Roßla, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Breitung, Questenberg, Roßla und Wickerode, wird um die Kirchengemeinden Bennungen und Tilleda erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Roßla“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 22. Oktober 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Rottleberode
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Rottleberode, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Rodishain, Rottleberode und Stempeda, wird um die Kirchengemeinde Stolberg erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Rottleberode-Stolberg“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 22. Oktober 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Wallhausen Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Wallhausen, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Brücken und Wallhausen, wird um die Kirchengemeinde St. Jacob und Martin im Rieth erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 10. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 22. Oktober 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Berga, Kelbra, Rosperwenda und Ufrungen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Berga-Kelbra Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Berga, Kelbra, Rosperwenda und Ufrungen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Berga-Kelbra“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 22. Oktober 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Kaltenborn Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Kaltenborn Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Kaltenborn, bestehend aus den Kirchengemeinden Blankenheim und Riestedt, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Blankenheim und Riestedt bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Müllersdorf-Benkendorf Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 7. Mai 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Müllersdorf-Benkendorf, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Müllersdorf und Benkendorf, wird um die Kirchengemeinden Gödewitz, Pfützthal, Salzmünde, Schiepzig und Köllme erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Zappendorf-Salzmünde“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Höhnstedt und Räther zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Höhnstedt-Räther Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 28. Juni 2018 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Höhnstedt und Räther schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Höhnstedt-Räther“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Wettin Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 9. April 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Wettin, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Lettewitz, Neutz und Wettin

– St. Nikolai, wird um die Kirchengemeinden Brachwitz, Gimritz, Domnitz, Löbejün, Dobis, Döbel und Rothenburg erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Wettin“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 16. November 2018
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Krimpe-Schochwitz
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 11. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Krimpe-Schochwitz, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Krimpe und Schochwitz, wird um die Kirchengemeinde Gorsleben erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schochwitz“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Salzmünde
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 28. Juni 2018 auf Antrag des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Salzmünde Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Salzmünde, bestehend aus den Kirchengemeinden Gödewitz, Pfützthal, Salzmünde und Schiepzig, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gödewitz, Pfützthal, Salzmünde und Schiepzig bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Der Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Rothenburg
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 9. April 2018 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Rothenburg Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Rothenburg, bestehend aus den Kirchengemeinden Dobis, Döbel und Rothenburg, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dobis, Döbel und Rothenburg bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Der Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 4. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Schenkenberg Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Schenkenberg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Benndorf, Klitschmar, Kölsa, Kyhna, Lissa, Schenkenberg, Wiedemar, Zschernitz, wird um die Kirchengemeinden Löbnitz, Laue, Sausedlitz, Reibitz, Brinnis und Spröda erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Löbnitz Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch am 12. Juni 2018 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Löbnitz Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Löbnitz, bestehend aus den Kirchengemeinden Löbnitz, Reibitz, Sausedlitz und Laue, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Löbnitz, Reibitz, Sausedlitz und Laue bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Der Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2016 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Annarode, Mansfeld, Mansfeld-Leimbach, Möllendorf, Siebigerode und Vatterode, wird um die Kirchengemeinden Burgörner und Großörner erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Gonna-Leinetal
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2018 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeindeverbände Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Gonna-Leinetal, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Gonnatal und

Hainrode-Mooskammer, wird um die Kirchengemeinden Blankenheim und Riestedt erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

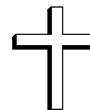
L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Im Kirchenjahr 2017/2018 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer/Kirchenbeamte:

- **Superintendent i. R. Horst Puschke**, geboren am 28. April 1932 in Torgau, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Genthin und in der Pfarrstelle Ziesar, verstorben am 9. Dezember 2017 in Uelzen
- **Pfarrer i. R. Dieter Schmidt**, geboren am 19. Juni 1932 in Berlin, zuletzt Pfarrer in Mühlhausen, verstorben am 29. Dezember 2017 in Mühlhausen
- **Pfarrer i. R. Bernhard Haab**, geboren am 14. Dezember 1928 in Hohenstein-Ernstthal, zuletzt Pfarrer in Greppin, verstorben am 31. Dezember 2017 in Berlin
- **Pfarrer i. R. Friedemann Goflau**, geboren am 13. April 1929 in Frankfurt am Main, zuletzt in Quedlinburg, verstorben am 8. Januar 2018 in Quedlinburg
- **Pfarrer i. R. Dieter Wollmann**, geboren am 8. Mai 1933 in Salzwedel, zuletzt Pfarrer in Altenhausen, verstorben am 12. Januar 2018 in Haldensleben
- **Oberkonsistorialrat i. R. Dr. Peter Schicketanz**, geboren am 25. April 1931 in Görlitz, zuletzt Rektor der Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogen in Potsdam, verstorben am 17. Januar 2018 in Lutherstadt Wittenberg
- **Superintendent i. R. Heinz Staemmler**, geboren am 3. August 1928 in Wolfen, zuletzt Superintendent in Elsterwerda, verstorben am 29. Januar 2018 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Rudolf Spindler**, geboren am 26. August 1934 in Remptendorf, zuletzt in Lucka, verstorben am 2. Februar 2018 in Windischleuba
- **Pfarrer i. R. Manfred Kunert**, geboren am 24. Juli 1930 in Groß-Kotzenau, zuletzt in Stadtroda II, verstorben am 21. Februar 2018 in Stadtroda
- **Superintendent i. R. Gerhard Schlegelmilch**, geboren am 14. Mai 1925 in Langensalza (jetzt Bad Langensalza), zuletzt in Leitzkau, verstorben am 3. März 2018 in Rheda-Wiedenbrück

- **Pfarrer i. R. Gerhard Rink**, geboren am 29. Dezember 1936 in Treffurt, zuletzt in Süptitz, verstorben am 20. März 2018 in Lutherstadt Wittenberg
- **Pfarrer i. R. Dr. Fritz Neugebauer**, geboren am 16. März 1932 in Bunzlau, zuletzt in Seehausen, verstorben am 24. März 2018 in Lutherstadt Wittenberg
- **Pfarrer i. R. Martin Heckel**, geboren am 10. November 1935 in Plauen, zuletzt in Pöllwitz, verstorben am 26. März 2018 in Bamberg
- **Pfarrer i. R. Ulrich Mönch**, geboren am 15. September 1930 in Gotha, zuletzt Dozent im Kirchlichen Seminar in Eisenach, verstorben am 26. April 2018 in Kassel
- **Pfarrer i. R. Jürgen Weber**, geboren am 2. Mai 1930 in Eisenberg, zuletzt in Rudiesleben, verstorben am 29. April 2018 in Arnstadt
- **Pfarrer i. R. Rudolf Günther**, geboren am 17. April 1936 in Saalfeld, zuletzt in Kahla I, verstorben am 7. Mai 2018 in Jena
- **Pfarrer i. R. Hans Scriba**, geboren am 9. Juni 1925 in Eisenach, zuletzt in Trügleben, verstorben am 25. Mai 2018 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Johannes Wichmann**, geboren am 15. Mai 1926 in Mellenbach-Glasbach, zuletzt in Greiz, verstorben am 28. Mai 2018 in Weimar
- **Pfarrerin i. R. Christiane Miech**, geboren am 29. März 1944 in Leopoldshall, zuletzt in Halle-Neustadt I, verstorben am 30. Mai 2018 in Falkenberg/Elster
- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Steinhöfel**, geboren am 2. Februar 1933 in Stettin, zuletzt in Herschdorf, verstorben am 6. Juni 2018 in Weimar
- **Pfarrerin i. R. Renate Hofmüller**, geboren am 3. Mai 1938 in Mühlen, zuletzt in Diesdorf, verstorben am 16. Juni 2018 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Christoph Conradi**, geboren am 15. Juli 1938 in Gerbstedt, zuletzt in Schochwitz, verstorben am 19. Juli 2018 in Frankfurt (Oder) OT Markendorf
- **Pfarrer i. R. Manfred Meyer**, geboren am 30. August 1927 in Stettin, zuletzt in Burgstall, Kirchenkreis Wolmirstedt, verstorben am 24. Juli 2018 in Tangermünde
- **Pfarrer i. R. Günter Möller**, geboren am 12. September 1937 in Pöbneck, zuletzt in Hummelshain, verstorben am 26. Juli 2018 in Hummelshain
- **Pfarrer i. R. Walter Zimmermann**, geboren am 8. September 1936 in Geringswalde, zuletzt in Egeln, verstorben am 4. August 2018 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Braun**, geboren am 29. August 1936 in Frauendorf Kreis Randow (Pommern), zuletzt in Breitung, verstorben am 17. August 2018 in Schmalkalden
- **Pfarrer i. R. Karl Metzner**, geboren am 1. Oktober 1927 in Großbreitenbach, zuletzt in Erfurt Hochheim, verstorben am 26. August 2018 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Bernd-Robert Hasse**, geboren am 30. April 1923 in Stechau (jetzt Fichtswald), zuletzt in Zeitz, verstorben am 26. August 2018 in Hamburg
- **Pfarrer i. R. Ernst Selle**, geboren am 10. Oktober 1921 in Großfurra, zuletzt in Bendeleben, verstorben am 14. September 2018 in Radebeul
- **Pfarrer i. R. Michael Henze**, geboren am 1. November 1964 in Elbingerode, zuletzt in Breitenfeld, verstorben am 20. September 2018 in Hansestadt Gardelegen
- **Pfarrer i. R. Hans-Walter Plötz**, geboren am 8. Dezember 1920 in Duisburg-Ruhrort, zuletzt in Wintzingerode, verstorben am 5. November 2018 in Pirna
- **Superintendent i. R. Horst Söffing**, geboren am 8. Oktober 1938 in Ebersdorf, zuletzt Superintendent in Schleiz, verstorben am 13. November 2018 in Weimar

- **Pfarrer i. R. Lukas Determann**, geboren am 13. November 1927 in Weimar, zuletzt in Oßmannstedt, verstorben am 15. November 2018 in Apolda

*„Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt;
und wer da lebt und glaubt an mich,
der wird nimmermehr sterben.“*

Johannes 11, 25+26

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Pfarrer Uwe-Karsten Röder**, 1. September 2018, unter erneuter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis längstens 30. September 2025 als Referent im Arbeitsbereich Evangelische Schulen und Religionsunterricht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Kirchenrat
- **Pfarrer Andreas Möller**, 1. September 2018, unter erneuter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Dezember 2021 als Referent für Gemeindeentwicklung und modellhafte Arbeit mit Ehrenamtlichen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Kirchenrat

Berufungen:

- **Pfarrer Tobias Rösler**, 1. Mai 2018, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Schleiz für die Dauer der Wahlperiode
- **ordinierter Gemeindepädagoge Martin Zander**, 1. Oktober 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Niederndodeleben
- **PfarrerIn Inge Theilemann**, 1. Oktober 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Großenehrich
- **Pfarrer Michael Kleemann**, 1. November 2018 bis 31. Oktober 2028, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Stendal
- **Pfarrerin Esther Spenn**, 3. November 2018, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt für die Dauer der Wahlperiode
- **Pfarrer Alfred Spekter**, 16. November 2018, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Bad Salzung-Dermbach für die Dauer der Wahlperiode
- **ordinierte Gemeindepädagogin Annett-Petra Warschau**, 3. November 2018, zur 2. Stellvertreterin der Superintendentin des Kirchenkreises Elbe-Fläming für die Dauer der Wahlperiode
- **ordinierter Gemeindepädagoge Maik Becker**, 1. Dezember 2018, in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Weimar im Bereich Jugendarbeit und Entlastungsdienst
- **Pfarrerin Beate Violet**, 1. Dezember 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit verbunden mit der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Leitung des Seelsorgeseminars der EKM in Halle befristet für sechs Jahre
- **Pfarrer Andreas Ohle**, 1. Dezember 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Authausen
- **Pfarrerin Friederike Costa**, 1. Januar 2019, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Jena für die Dauer der Wahlperiode

- **Pfarrerin Anna Maria Binder**, 1. Januar 2019, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Gerbstedt in Stellenteilung mit ihrem Ehemann
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. Januar 2019, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Gerbstedt in Stellenteilung mit seiner Ehefrau

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagoginnenstellen:

- **Pfarrerin Christa-Maria Schaller**, 1. September 2018, Hörselgau-Mechterstädt
- **Pfarrerin Andrea Hertel**, 1. Oktober 2018, Behringen
- **Pfarrerin Dorit Lau-Stöber**, 1. Oktober 2018, Möringen-Uenglingen
- **Pfarrer Falko Schilling**, 1. November 2018, Quersfurt
- **Pfarrer Dr. Christoph Gramzow**, 1. November 2018, Bad Schmiedeberg-Pretzsch
- **Pfarrerin Eva-Maria Osterberg**, 1. Dezember 2018, Braunsbedra
- **Pfarrer Klemens Niemann**, 1. Januar 2019, Sangerhausen I
- **Pfarrer Dr. Michael Nolte**, 1. Januar 2019, Klötze
- **Pfarrerin Elisabeth Strube**, 1. Januar 2019, bewegliche Pfarrstelle für das Projekt Citykirchenarbeit an der Wallonerkirche in Magdeburg bis zum 30. November 2020
- **Pfarrer Tilman Krause**, 1. Januar 2019, Meiningen I

Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagoginnenstellen:

- **Pfarrer Hans-Georg Nitz**, 1. Januar 2019, Kreisfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Südharz bis zum 31. Dezember 2021
- **Pfarrer Andreas Fritsch**, 1. Januar 2019, Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Bad Liebenwerda bis zum 31. Dezember 2024
- **Pfarrer Uwe Flemming**, 1. Januar 2019, Kreisfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Mühlhausen bis zum 30. September 2021
- **Pfarrer Dr. Martin Krapp**, 1. Januar 2019, I. Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Weimar bis zum 31. Dezember 2024

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrerin Sissy Maibaum**, 1. November 2018, landeskirchliche Pfarrstelle Studienleiter Pastoralkolleg der EKM, befristet bis zum 31. Oktober 2024
- **Pfarrer Hans-Martin Krusche-Ortmann**, 1. November 2018, landeskirchliche Pfarrstelle für Studierendenbegleitung am Evangelischen Konvikt und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, befristet bis zum 31. Oktober 2024
- **Pfarrer Dr. Thomas Seidel**, 1. November 2018, bewegliche Pfarrstelle
- **Pfarrerin Mirjam-Christina Redeker**, 1. Januar 2019, landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin der Präsidentin des Landeskirchenamtes der EKM, befristet bis zum 31. Dezember 2021

Beauftragungen:

- **Pfarrerin Monika Peisker**, 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018, Arbeit mit Kindern in Hoffnung im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrer Thomas Piesker**, 1. November 2018 bis 30. April 2019, Dienst in der Pfarrstelle Steimke-Kusey im Kirchenkreis Salzwedel

- **Pfarrerin Dörte Paul**, Verlängerung der Beauftragung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020, pfarramtliche Dienste im Pfarrbereich Welbsleben im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Andreas Konrath**, 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Aufgaben in der Gehörlosenseelsorge im Nordbereich der EKM
- **Pfarrerin Anna Maria Binder**, 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023, Aufgaben im Team der Mobilien Kinder- und Jugendkirche und im Pfarrbereich Helbra
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023, Aufgaben im Team der Mobilien Kinder- und Jugendarbeit
- **Pfarrerin Annegret Doms**, 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Liebenwerda
- **Pfarrerin Catharina Janus**, 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2019, Vertretungsdienste in der Pfarrstelle St. Petri im Kirchenkreis Stendal

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerin Friederike Lakemann**, 1. Oktober 2018 bis 30. September 2021
- **Pfarrer Andreas Kölling**, 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2020, Verlängerung der Amtszeit für den Dienst als Militärpfarrer beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr
- **Pfarrer Christian Dietrich**, 21. November 2018 bis zum 20. Februar 2019, Verlängerung der Beurlaubung für den Dienst als Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdiensts (Thüringen)
- **Superintendent Christian Beuchel**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2026 für den Dienst als Rektor/Theologischer Vorstand des Diakoniewerkes Halle
- **Pfarrerin Barbara Reichert**, 1. Dezember 2018 bis 30. November 2019, Verlängerung der Beurlaubung für den Dienst als Militärggeistliche im Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr
- **Pfarrer Maik Hildebrandt**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2020 für den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ruhestand:

- **Pfarrer Ulrich Nestle**, 31. Oktober 2018
- **Propst Diethard Kamm**, 30. November 2018
- **Pfarrer Reinhard Höfling**, 30. November 2018
- **Pfarrerin Evelyn Dege**, 31. Dezember 2018
- **Pfarrer Johannes Müller**, 31. Dezember 2018
- **Pfarrer Stefan Knoche**, 31. Dezember 2018

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Steinhöfel**, geboren am 2. Februar 1933 in Stettin, zuletzt in Herschdorf, verstorben am 6. Juni 2018 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Bernd-Robert Hasse**, geboren am 30. April 1923 in Stechau (jetzt Fichtswald), zuletzt in Zeitz, verstorben am 26. August 2018 in Hamburg
- **Pfarrer i. R. Ernst Selle**, geboren am 10. Oktober 1921 in Großfurra, zuletzt in Bendeleben, verstorben am 14. September 2018 in Radebeul
- **Pfarrer i. R. Michael Henze**, geboren am 1. November 1964 in Elbingerode, zuletzt in Breitenfeld, verstorben am 20. September 2018 in Hansestadt Gardelegen
- **Pfarrer i. R. Hans-Walter Plötz**, geboren am 8. Dezember 1920 in Duisburg-Ruhrort, zuletzt in Wintzingerode, verstorben am 5. November 2018 in Pirna

- **Superintendent i. R. Horst Söffing**, geboren am 8. Oktober 1938 in Ebersdorf, zuletzt Superintendent in Schleiz, verstorben am 13. November 2018 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Lukas Determann**, geboren am 13. November 1927 in Weimar, zuletzt in Oßmannstedt, verstorben am 15. November 2018 in Apolda

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.*

Römer 14,8

Erfurt, den 14. Dezember 2018
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz, EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der

Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Colbitz
2. Pfarrstelle Großwechungen
3. Pfarrstelle Herzberg I
4. Pfarrstelle Knau
5. Pfarrstelle Leutenberg
6. Pfarrstelle Niedergebra
7. Pfarrstelle Oschersleben
8. Pfarrstelle Schönbrunn
9. Pfarrstelle Walldorf-Metzels
10. Stadtjugendpfarrstelle Jena
11. Kreisreferentin/Kreisreferent für die Arbeit mit Kindern und Familien und für gemeindegädagogische und pastorale Arbeit im Kirchenkreis

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste und Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
3. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge in der Lukasstiftung Altenburg

III. Superintendentenstellen

—

IV. landeskirchliche Stellen

—

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Colbitz

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg
Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 123 (31.12.2017)

Dienstszitz: Colbitz

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Durch Ruhestandseintritt des bisherigen Pfarrehepaares zum 30. Juni 2019 ist die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Colbitz liegt rund 20 km nördlich von Magdeburg, am Rande der Colbitz-Letzlinger Heide. Es ist eine von drei Pfarrstellen in der Region Nord des Kirchenkreises. Die Pfarrstelle ist auch für ein Pfarrehepaar im Teildienst möglich.

Der Pfarrbereich setzt sich aus zwei Kirchengemeindeverbänden: Burgstall (mit Burgstall, Cröchern, Dolle und Uchtdorf), Colbitz-Lindhorst (mit Colbitz und Lindhorst) sowie den zwei Einzelgemeinden Samswegen und Meseberg zusammen.

Die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern wird regional im Pfarrbereich in Colbitz und Samswegen von Gemeindepädagoginnen angeboten. Die Jugendarbeit wird für die drei Pfarrbereiche der Region durch einen Gemeindepädagogen organisiert. Das Zentrum der Jugendarbeit ist Loitsche bzw. Wolmirstedt. Auch die Konfirmandenarbeit erfolgt regional im Kurssystem. Jeweils zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter begleiten einen Konfiks über zwei Jahre bis zur Konfirmation. In Colbitz leitet die Kreiskantorin einen Kirchenchor mit mehr als 30 Sängerinnen und Sängern. Verschiedene Gemeindereise warten auf eine kontinuierliche Weiterführung. Für die beiden Pfarrbereiche in Colbitz und Wolmirstedt gibt es eine Sekretärin in Wolmirstedt.

Fünf der acht Kirchen sind in saniertem Zustand, eine Kirche ist gerade in der Bauphase. Das Gemeindehaus in Colbitz, im letzten Jahr grundsaniert, ist mit Küche und Toilette ausgestattet und enthält alle technischen Geräte, die für eine moderne Gemeindearbeit notwendig sind. Außer dem Pfarrhaus und dem Gemeindehaus in Colbitz, gibt es nur in Burgstall ein vermietetes ehemaliges Pfarrhaus mit Gemeinderaum. Alle anderen Orte haben abgetrennte Winterkirchen.

Die Colbitzer Gemeinde ist Träger eines finanziell selbstständigen Friedhofes, der durch Ehrenamtliche gepflegt und unterhalten wird. Die Verwaltung liegt beim Pfarramt. Der Pfarrbereich hat seit langem ökumenische Partnerschaften nach Tansania und nach England, die durch gegenseitige Besuche regelmäßig gelebt werden. In den meisten Orten gibt es eine gute Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde.

Das Pfarrhaus in Colbitz wird ab Juni 2019 saniert und heutigen Wohnverhältnissen angepasst. Es ist geplant, dass es zum 1. November bezugsfertig sein soll. Im Pfarrhaus sind zurzeit noch das Gemeindebüro/Amtszimmer und das Archiv untergebracht. Im Pfarrbüro sind alle technischen Geräte für die notwendige Verwaltungs- und Gemeindearbeit vorhanden. Langfristig sollen das Pfarrbüro und Archiv in das derzeit noch bewohnte Kantorat im Gemeindehaus untergebracht werden.

In Colbitz gibt es eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätte, Grundschule, Zahn- und praktischem Arzt, Apotheke, zwei Supermärkten und private Back- und Fleischwarenverkaufsstellen. Die Sekundarschule und das Gymnasium sind in Wolmirstedt (8 km). In Colbitz und Dolle gibt es Seniorenwohnheime.

Sie können sich auf engagierte Gemeindeglieder freuen. Mehrere Kirchenälteste sind seit vielen Jahren als Lektoren tätig und halten selbstständig Gottesdienste. Einige der Höhepunkte im kirchlichen Leben der Gemeinden (gemeinsame Gottesdienste an wechselnden Orten, Weltgebetstag, Himmelfahrtsgottesdienst im Grünen, Sommerfest, Martinsfest, Heiligabend Spätgottesdienst u. a.) werden durch Ehrenamtliche mit erarbeitet und gemeinsam gestaltet. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeindegliedern und Pfarrer/Pfarrer basiert auf einer guten partnerschaftlichen Ebene. Die Gemeinden sind offen für neue Formen der Verkündigung und der gemeindlichen Arbeit. Wir freuen uns auf Ihr Interesse. Schauen Sie vorbei oder rufen Sie an:

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Tel.: 039201 21421, E-Mail: sup.jauch@web.de
- Pfarrer Dieter Kerntopf, Tel.: 039207 80441, E-Mail: d.kerntopfcolbitz@gmx.de
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Colbitz Hartmut Lehmann: Tel.: 039207 80363

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Großwechungen

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 10
 Gemeindeglieder: 1 216
 Dienstsitz: Großwechungen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Pfarrbereich gehört das Kirchspiel Großwechungen (mit den Orten Großwechungen, Haferungen und Immenrode) sowie die Kirchengemeinden Großwerther, Günzerode, Hesserode, Hochstedt, Hörningen, Kleinwechungen und Kleinwerther. Der Stellenplanprozess wurde 2016 im Kirchenkreis geführt. Veränderungen im Pfarrbereiches Großwechungen stehen nicht an. In einer ersten Zukunftswerkstatt (weitere werden folgen) sind neue Ideen für die Gemeindearbeit gewachsen.

Großwechungen gehört zur Einheitsgemeinde Werther und liegt am Autobahnkreuz Großwechungen an der A38, 12 km von der Hochschulstadt Nordhausen entfernt. Im Ort gibt es eine Kinderkrippe, einen Kindergarten und eine staatliche Grundschule. Weiterführende Schulen können in Wolkramshausen (Regelschule) oder Nordhausen (zwei Gymnasien) besucht werden. In Nordhausen-Krimderode befindet sich die Evangelische Grundschule. Darüber hinaus bietet die nahe Kreisstadt mit Theater, Kino, Badehaus und einer umfangreichen Museumslandschaft vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Die Herzschlag-Jugendkirche (www.herzschlag.me) in Nordhausen lädt nicht nur Jugendliche zu einer Entdeckungsreise ein. Mit dem Harz vor der Haustür kommen Wanderfreunde auf besondere Kosten. Der öffentliche Nahverkehr ermöglicht regionale Mobilität. Die Bahnstation in Werther bietet Anschlussmöglichkeiten in Richtung Halle/Saale sowie nach Erfurt oder Kassel.

Die Dienstwohnung im familienfreundlichen Pfarrhaus in Großwechungen ist 120 m² groß und umfasst Küche, Bad, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmer und Wohnzimmer. Im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinderäume, das Gemeindebüro für den Pfarrbereich und das Amtszimmer. Garten und Nebengelass bieten Raum zu weiterer Entfaltung.

In allen Gemeinden gibt es ein aktives Gemeindeleben. Wir planen miteinander Gottesdienste, Feste und Aufgaben, nehmen aneinander Anteil und haben in den letzten Jahren neue Formen des gottesdienstlichen Lebens erprobt. Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit der Region gestaltet. Frauen- und Seniorenkreise treffen sich eigenständig. Besuchsdienst, ehrenamtliche Organisten, Lektoren und ein Prädikant unterstützen die Arbeit. Zur Kommune und den Vereinen gibt es sehr gute Verbindungen. Mit Schule und Kindergarten werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert. Eine Theatergruppe ergänzt die Arbeit mit Kindern und Familien. In jeder Gemeinde gibt es Feste und Höhepunkte im Kirchenjahr.

Die Gemeindeglieder werden durch ehrenamtliche Vorsitzende geleitet. Ehrenamtliche übernehmen gerne Verantwortung in unterschiedlichen Aufgabenfeldern. Sie wünschen sich, dass die Pfarrer/innen auf diese Weise Freiraum zur seelsorgerlichen Begleitung erhält.

Kasualien:

	2016	2017	2018
Taufen:	14	14	8
Konfirmationen:	9	10	12
Trauungen:	1	5	6
Bestattungen:	13	20	24

Im Pfarrbereich arbeiten eine Gemeindepädagogin (25 Prozent) und eine Gemeinsekretärin (10 Std./Woche) sowie zahlreiche Ehrenamtliche mit.

Zum Pfarrbereich gehören zwei Alten- und Pflegeeinrichtungen. In Günzerode befindet sich eine Diakonie-Sozialstation mit ambulanten und stationären Pflegeangeboten für den ländlichen Raum. Zu den Gemeinden hin besteht eine enge Verbindung. Wir wünschen uns auch zukünftig die Fortsetzung der gewachsenen Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst die/der Freude hat an der Verkündigung des Wortes Gottes auf vielfältige Weise, sich den Menschen zuwendet in Seelsorge und Gesprächen und ein Wegbegleiter ist im gemeindlichen Leben. Sie oder er möge dabei die verschiedenen Generationen im Blick haben und kreativ mit ihnen den Spuren Gottes nachgehen. Wir wünschen uns auch weiterhin eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie den Vereinen und zur Kommune, in den Gemeinden und in der Region.

Herzlich willkommen im Südharz!

Hinweis: Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum 1. März 2019 eine unbefristete Stelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Umfang 50 Prozent (erweiterbar durch RU) aus.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- GKR-Vorsitzender Kirchspiel Großwechungen, Herr Harald Alert, Tel.: 036335 40087, E-Mail: harald.alert@gmx.de
- weitere Informationen auch unter www.ev-kirchenkreis-suedharz.de und www.werther.de

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Herzberg I**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 449 (ca. 20 Prozent der Bevölkerung)

Dienstort: Herzberg (Elster)

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zum Pfarrbereich gehören Herzberg mit Altherzberg, Buckau, Mahdel, Friedrichsluga und Frauenhorst.

Anzahl der Kasualien pro Jahr im Pfarrbereich Herzberg (Durchschnitt 2015–2017):

Konfirmationen:	5
Taufen:	12
Beerdigungen:	23
Trauungen:	4

Herzberg ist Kreisstadt des Landkreises Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) in landschaftlich reizvoller Umgebung. Die Infrastruktur ist gut ausgebaut. Potsdam/Berlin sind gut in 90 bis 100 Minuten erreichbar, Leipzig Hauptbahnhof in 80 Minuten, Dresden (Flughafen 85 Minuten). Alle Schulformen sind im Gemeindebereich vorhanden. Eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium im Landkreis sind mit dem Schulbus erreichbar. Das zentrale Kreiskrankenhaus, niedergelassene Ärzte und Apotheken und viele Einkaufsmöglichkeiten befinden sich vor Ort.

Die Pfarrwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses ist denkmalgerecht saniert, mit Balkon, Bad und Küche mit Esszimmer ausgestattet und in der Größe an die Bedürfnisse der Pfarrfamilie anpassbar. Garage, großer Pfarrgarten und ausreichend Nebengelände rund um den begrünten Innenhof sind vorhanden.

Die Stadtkirche in Herzberg mit überregionaler Bedeutung (vollständig saniert) und beeindruckender mittelalterlicher Deckenbemalung im Original bietet neben dem gemeindlichen Gebrauch Möglichkeiten für vielfältige Arbeitsformen (Ausstellungen, Konzerte, kommunales Tourismusbüro). Das Gemeindezentrum in der Nachbarschaft lädt Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Gemeindeleben ein. Auch die anderen sechs zum Pfarrbereich gehörenden Kirchen sind benutzbar, größtenteils saniert und zum Teil mit spielbaren Orgeln ausgestattet. Einmal monatlich finden dort Gottesdienste statt.

Unsere Kantorei beteiligt sich gern an den Gottesdiensten, ebenso der Kinderchor. Es finden ganzjährig Konzerte statt. Der Förderkreis „Betont für Herzberg“ unterstützt das kirchenmusikalische Programm. Der aktive Regionalbläserchor ergänzt das Angebot.

Engagierte Gemeindegliederinnen und um Herzberg suchen eine ebenso engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind, wir brauchen ein offenes Ohr für unsere Fragen und schätzen einen wachen Geist mit Überblick.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und weiterbildet,
- besonderes Augenmerk auf die Suche nach Möglichkeiten für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen legt,
- mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kirchenmusikerin, Gemeindepädagoge, Sekretärin, Küsterin, Friedhofsmitarbeiter) und GKR partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet,
- Konzert- und Festkultur der Dorfgemeinden unterstützt,
- sich im Konvent der Mitarbeitenden in der Region und im Kirchenkreis einbringt,
- Kontakte zu den ökumenischen Partnern und kommunalen Verantwortungsträgern pflegt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Christof Enders, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, Mobil: 0152 28642306, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- Leitungskreis Herzberg: Vorsitzende Renate Lieback, Magisterstr. 2, 04916 Herzberg (Elster), Mobil: 0152 53523766, E-Mail: buerger@kirche-herzberg.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Knau

Propstsprenzel: Gera-Weimar
 Kirchenkreis: Schleiz
 Stellenumfang: 100 Prozent, davon: 75 Prozent Gemeinde und 25 Prozent Schule
 Predigtstätten: 11
 Gemeindeglieder: 829
 Dienstsitz: Knau
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 Schulstunden: 4–5 in Pößneck (14 km von Knau entfernt)
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Ort und Umgebung:

Das Kirchspiel Knau mit den Kirchengemeinden Bucha, Burgwitz, Dreba, Kleina, Knau, Köthnitz, Linda, Moderwitz, Steinbrücken, Posen und Weira liegt in einer landschaftlich außerordentlich reizvollen Gegend im Zentrum des Saale-Orla-Kreises. Knau ist Pfarrsitz des Kirchspiels, liegt im Thüringer Schiefergebirge im „Land der tausend Seen“, dem „Dreba-Plothener Teichgebiet, zwischen den Saaletalsperren Bleiloch und Hohenwarte und ist jeweils ca. 15 km von den Städten Pößneck, Neustadt (Orla) und der Kreisstadt des Saale-Orla-Kreises Schleiz entfernt. Der Ort dehnt sich etwa 1 km in NW-SO-Richtung aus und weist an einem Berg liegend einen Höhenunterschied von ca. 70 Meter auf.

Das benachbarte Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“ ist ein Kleinod, das seine Entstehung besonders naturräumlichen Bedingungen verdankt; sehr lehmig-tonige Böden, die mehrere Meter Stärke erreichen, waren bereits im hohen Mittelalter die Grundlage für die Anlage von „Himmelteichen“, die ausschließlich durch Regen und Schnee gespeist werden. Die Teichwirtschaft hat hier eine fast 1000-jährige Tradition. Das Naturschutzgebiet wurde Ende 2000 auf knapp 1095 ha vergrößert und ist auch Kern eines 2350 ha großen Europäischen Vogelschutzgebietes und besitzt damit eine Bedeutung, die weit über die Grenzen Thüringens hinausgeht. Knau kann über die Autobahn A9 Anschlussstelle Dittersdorf in 15 Min. erreicht werden. In Knau mit dem Ortsteil Posen (624 Einwohner) gibt es einen Kindergarten, eine Grundschule, ein Friseurgeschäft, eine Agrofarm (mit Fleischerei, Bäckerei und Gaststätte), ein ehemaliges Rittergut (mit Gemeindezentrum und Bowlingbahn), eine Tankstelle und einen Lebensmittelladen. Weiterführende Schulen liegen im Umkreis von 13–17 km. Religionsunterricht je nach Bedarf mit 3–5 Stunden.

Pfarrhaus/Dienstsitz:

Das Pfarrhaus in historischer Fachwerkbauweise liegt in idyllischer Lage in Knau. Die Pfarrwohnung (ca. 160 m²) befindet sich im Obergeschoss, bestehend aus vier Räumen, Küche und Bad. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer, Archiv, zwei Gemeinderäume, eine kleine Küche und Toiletten. Ein separates Nebengebäude wurde Mitte der 90-iger Jahre zur St. Thomas- Begegnungsstätte umgebaut. In ihr befinden sich ein Kreativraum und weitere Gemeinderäume unterschiedlicher Größe, Toiletten, Küche und eine kleine Gästewohnung. Zum Pfarrhaus gehört ein großes ansprechend gestaltetes Grundstück.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte des Gemeindelebens sind die Gottesdienste, Kasualien und die Seelsorge. Es gibt in Knau eine sehr gut

belebte Arbeit mit Kindern durch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin (ca. 35 Kinder) und einen Chor.

Die Arbeit mit den Konfirmanden des Pfarrbereichs wird gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Regionalen Dienstgemeinschaft verantwortet und findet in Neustadt (Orla) statt.

Alle 11 Kirchengemeinden arbeiten relativ selbstständig, einmal im Jahr treffen sie sich zur Absprache von Terminen. Der Pfarrbereich Knau ist Teil der Regionalen Dienstgemeinschaft mit den Pfarrbereichen Neustadt (Orla), Pillingsdorf und Triptis. Die Regionale Dienstgemeinschaft hat sich auf der Grundlage ihrer Konzeption zur gegenseitigen Unterstützung zusammengeschlossen. Es gibt einen Regionalrat, der sich aus Haupt- und Ehrenamtlichen zusammensetzt. Pastorale, gemeindepädagogische, kirchenmusikalische und verwaltungstechnische Mitarbeiter unterstützen sich gegenseitig. Es gibt einen Gemeindebrief für die Gesamtregion und mehrere gemeinsam verantwortete Projekte in der Gemeindegemeinschaft. Teamfähigkeit ist unabdingbar.

Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen:	6	6	6
Konfirmationen:	5	2	4
Trauungen:	3	4	3
Bestattungen:	6	10	9

Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich sehr auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Sie wünschen sich jemanden, die/der kontaktfreudig ist und mit den Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeitet, sie verlässlich begleitet und organisatorisch unterstützt. Sie freuen sich auf Gottesdienste (2–3 pro Sonntag im Pfarrbereich) und sind offen für neue Ideen. Religionsunterricht ist mit ca. 4–5 Stunden erwünscht. Durch die Regionale Dienstgemeinschaft ist Teamfähigkeit Voraussetzung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515, E-Mail: superintendentur.schleiz@ekmd.de

Zu I. 5.:

Pfarrstelle Leutenberg

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 7
 Gemeindeglieder: 1 056
 Dienstsitz: Leutenberg
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Leutenberg ist eine Pfarrstelle mit drei selbständigen Kirchengemeinden im thüringischen Schiefergebirge in landschaftlich reizvoller Umgebung. Zur Kirchengemeinde Leutenberg gehören Herschdorf, Steinsdorf, Sankt Jakob mit Munschwitz und Löhma sowie Schweinbach mit Hirzbach. Dazu kommen die Kirchengemeinden Schmiedebach und Lehesten mit Brennersgrün.

Städte in der Nähe sind Saalfeld (20 km), Rudolstadt (30 km) und Kronach (50 km). In unmittelbarer Nähe gelegen sind die Hohenwarte- sowie die Bleilochtalsperre. In Leutenberg befinden sich ein Kindergarten in Verantwortung der Diakonie, die Grundschule, Einkaufszentren, zwei Arztpraxen, eine Zahnarztpraxis, eine Apotheke und Gaststätten. Gymnasien sind in Saalfeld, die Regelschule in Kaulsdorf. Leutenberg hat regelmäßige Bahn- und Busverbindungen.

Das Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche in Leutenberg über dem Marktplatz. Umgeben ist es von einem Gartengelände. Die Dienstwohnung hat in der ersten Etage zwei Zimmer sowie eine große Küche und ein Bad. Die ganze Etage wurde modernisiert. Im Dachgeschoß befinden sich fünf Zimmer sowie ein Bad. Hier sind vor der Neubesetzung noch Isolierarbeiten geplant. Der Zuschnitt der Zimmer könnte nach Vorstellungen der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers im Rahmen dieser Arbeiten verändert werden. Komplettiert wird die Wohnung durch einen Dachboden sowie Kellerräume. Auch eine Garage ist vorhanden. Im Erdgeschoss befinden sich der Gemeinderaum, ein Gesprächsraum, Gemeindeküche, WC sowie zwei Abstellräume für Noten und Archivalien. Das Seitengebäude ist ausgebaut mit zwei Räumen sowie einem WC für die Kinder- und Jugendarbeit.

Kirchen:

In den letzten Jahren wurden an allen Kirchen umfangreiche Sanierungs-, Restaurierungs-, sowie Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen. Sie stehen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Kirchen in Leutenberg, Sankt Jakob, Steinsdorf und Schweinbach sind mit Bankheizungen ausgestattet. In Leutenberg und Lehesten sind Lautsprecheranlagen eingebaut. In Schmiedebach steht für die Wintermonate ein beheizbarer Gemeinderaum für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung. In Lehesten können im Gemeindehaus ein großer Gemeinderaum sowie die „Lutherstube“ zusammen mit der Gemeindeküche und einem WC genutzt werden. Zu betonen ist, dass alle Gemeinden schuldenfrei sind!

Gottesdienste:

Nach Absprache mit den Gemeindegemeindeführern wurden bisher monatlich drei Gottesdienste in Leutenberg, jeweils zwei in Lehesten und Schmiedebach sowie jeweils einer in Herschdorf, Sankt Jakob, Steinsdorf und Schweinbach gefeiert. Daneben gibt es verschiedene Gottesdienste zu zentralen Anlässen (z. B. Waldgottesdienst in Hirzbach, Gedenkgottesdienst im Lager „Laura“ bei Schmiedebach, Gottesdienst am „Altvaterturm“ bei Lehesten, Gemeindefest, Friedensdekade in Leutenberg).

Für neue Ideen sind wir sehr offen! Organisten spielen in Leutenberg, Herschdorf, Steinsdorf, Schmiedebach und Lehesten.

Gemeindeleben:

Neben den Gottesdiensten gibt es die Christenlehre in Leutenberg und Lehesten, die von ca. 50 Kindern besucht wird. Zurzeit werden die Kinder von einem Gemeindepädagogen unterrichtet. Am Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht nehmen 18 Jugendliche teil. Gemeindegemeinschaften finden in Leutenberg, Lehesten, Schmiedebach, Hirzbach und Herschdorf statt. Die Bibelwoche wird ökumenisch veranstaltet. Ein ökumenischer Vorbereitungskreis verantwortet den Weltgebetstag. Hervorzuheben ist das kirchenmusikalische Engagement. In Leutenberg und Lehesten bestehen aktive Kirchenchöre, die die Gottesdienste bereichern. In Leutenberg existiert ein Posaunenchor, der sich auch über die Gemeindegrenzen hinaus engagiert. Ein in eigener Verantwortung herausgegebener Gemeindebrief informiert über das Gemeindeleben. Die Gemeindegemeindeführer und darüber hinaus manche Ehrenamtliche unterstützen die Stelleninhaberin/den Stellen-

inhaber gern und engagiert. Der Predigtkreis mit den Kolleginnen/Kollegen der Nachbarpfarrämter unterstützt die Arbeit in den Gemeinden.

Amtshandlungen:

	2013	2014	2015	2016
Taufen:	10	13	7	13
Konfirmationen:	10	4	6	10
Trauungen:	1	4	4	2
Bestattungen:	13	18	26	16

Erwartungen:

Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ist herzlich eingeladen, eigene Gaben und Vorstellungen in die Gemeindegemeinschaft einzubringen. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der gern auf dem Land arbeitet und lebt, dem Seelsorge wichtig ist, der Verkündigung als zentrales Anliegen versteht und das biblische Zeugnis so verkündigt, dass es die Gemeinde für den Alltag ausrichtet und stärkt. Am Herzen liegen uns die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit. Zugleich wünschen sich Kirchenälteste und Ehrenamtliche einen offenen Umgang und eine gute Zusammenarbeit. Wichtig sind uns biblisch und theologisch fundierte und zugleich gegenwartsbezogene Predigten. Wir warten auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die/der an Traditionen anknüpft und Neues beginnt, wo es notwendig und sinnvoll erscheint.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wegner, Tel: 03672 48960
- GKR Leutenberg, Herr Meinhardt, Tel: 036734 30106
- GKR Lehesten, Herr Seifert, Tel: 036653 26381
- GKR Schmiedebach, Herr Hofmann, Tel: 036653 22742
- Pfarramtsassistentin Heide Müller, Tel: 0151 61435418

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Niedergebra

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 10

Gemeindeglieder: 1 284

Dienstort: Niedergebra

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Niedergebra umfasst das Kirchspiel Gebra mit den Orten Niedergebra, Obergebra und Elende, das Kirchspiel Großlohra-Friedrichsrode mit den Orten Friedrichslohra, Großwenden, Kleinwenden, Münchenlohra und Friedrichsrode, und das Kirchspiel Hainrode-Berndten mit den Orten Hainrode, Großberndten und Kleinberndten. Mit dem abgeschlossenen Stellenplanprozess 2016 wurde der Pfarrbereich neu gefasst. Seither wachsen die Gemeinden zu einem Pfarrbereich zusammen.

Ländliche Wohn- und Lebensqualität:

Niedergebra ist ein Dorf für angenehmes Wohnen. Mitten im Grün der Hainleite, die zu Wanderungen und sportlichen Aktivitäten einlädt, und dennoch hervorragend an Bahn und Autobahn A38 angebunden. Kindergarten und Grundschule befinden sich im Ort. Alle weiteren Schulformen bis zum Gymnasium werden im benachbarten Bleicherode (3 km) angeboten, inklusive Schulbusanbindung. Dort erwarten Sie

auch gute Einkaufsmöglichkeiten, Kino, Freibad sowie die medizinische Versorgung. Im nahegelegenen Nordhausen (20 km) befindet sich eine Evangelische Grundschule, Theater sowie das Südharz-Klinikum. Die Städte Göttingen, Halle und Erfurt sind jeweils in etwa einer Stunde Fahrzeit erreichbar. In Niedergebra befindet sich das Kirchenkreisarchiv – bei Interesse ist es möglich, dass sich die neue Stelleninhaber/der neue Stelleninhaber auch in diesem Bereich einbringt.

Bei uns erwarten Sie:

Pfarrhaus:

- ein helles freundliches Pfarrhaus in Niedergebra (Baujahr 1982) mit Dienstwohnung 120 m² und Gemeindebüro – saniert und energetisch ertüchtigt,
- in der ersten Etage ist eine abgeschlossene Dienstwohnung mit Küche, Bad und vier Zimmern sowie einem Balkon (insgesamt 83 m²). Im Erdgeschoss befindet sich ein großes Zimmer (37 m²) mit Kamin und Voreinrichtung für eine Küche. Auf dem Dachboden gibt es noch ein kleines Stübchen zur Übernachtung. Der Keller verfügt über geräumige Lagermöglichkeiten,
- Diensträume im Erdgeschoss: Pfarrbüro, Dienstzimmer und WC,
- Parkplätze auf dem Hof sind vorhanden,
- ein Obstgarten.

Kirchen:

- die romanische Basilika St. Gangolf in Münchenlohra, deren Sanierung abgeschlossen ist, mit dem ehemaligen Inspektorenhaus auf dem Klostergelände, das derzeit mit Hilfe eines Fördervereins instandgesetzt wird, eine spätere Nutzung als Pilgerherberge und Seminarhaus ist angedacht,
- weitere neun schöne Dorfkirchen in überwiegend gutem baulichem Zustand,
- die Kirche in Niedergebra wurde erst 2017 nach einer aufwendigen Innensanierung wieder eingeweiht und bietet heute ein multifunktionales Inneres,
- gut spielbare Orgeln in sechs Kirchen.

Gemeinderäume im Pfarrbereich:

- Pfarrscheune Niedergebra: moderner Gemeinderaum mit Gemeindeküche und WC,
- ehemaliges Pfarrhaus Großwenden: Gemeinderäume, Gemeindeküche und WC,
- Alte Schule Friedrichsrode: Gemeinderaum,
- ehemaliges Pfarrhaus Hainrode: Gemeinderäume, Gemeindeküche und WC.

Pfarrbüro:

- ein gut funktionierendes Pfarrbüro,
- moderne technische Ausstattung,
- schnelles W-LAN vorhanden.

Mitarbeiter:

- eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenanteil von 25 Prozent,
- die Gemeindesekretärin mit zehn Wochenstunden im Gemeindebüro Niedergebra.

Ehrenamtliches Engagement:

- Mitglieder der drei Gemeindekirchenräte, die aktiv an der Gemeindegestaltung mitarbeiten, offen für neue Wege sind und harmonisch miteinander arbeiten,
- drei ehrenamtliche Organisten, ein Posaunenchor und ein Flötenkreis,
- Besuchskreise,
- der Förderverein Münchenlohra, welcher überregionale Konzerte in der Basilika Münchenlohra organisiert und die Bauaktivitäten begleitet,
- zwei ganzjährig offene Kirchen,
- eine gut funktionierende ökumenische Zusammenarbeit,
- gute Kontakte zu Vereinen und Kommunen.

Wir freuen uns auf:

Bewerberinnen/Bewerber, die in unseren Gemeinden christlichen Glauben verkündigen und Kirche lebendig und zukunftsorientiert gestalten möchten.

Wichtig ist uns:

- zeitgemäße und lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- gut gestaltete Gottesdienste,
- Mut, Phantasie und Ideen für eine lebendige, regionale Gemeindearbeit,
- Teamfähigkeit,
- Freude an der Gestaltung von Prozessen,
- Ermutigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Freude an der Arbeit mit Menschen, Interesse an allen Altersgruppen in den Gemeinden und ein hörendes Herz in der Seelsorge,
- Zusammenarbeit im Regionalkonvent,
- regionale Zusammenarbeit beim Konfirmandenunterricht und zu Festgottesdiensten,
- Umgang mit den modernen Medien,
- Weiterführung der sehr guten Kontakte zu den örtlichen Organen und Vereinen,
- Lust auf das Leben in den dörflichen Strukturen,
- die satzungsmäßige Mitarbeit im Stiftungsrat der Stiftung „Maria im Elende“.

Kasualien:

	2016	2017	2018
Taufen:	11	11	4
Konfirmationen:	9	10	3
Trauungen:	3	3	0
Bestattungen:	22	17	20

Wir freuen uns Sie kennenlernen zu dürfen!

Hinweis: Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum 1. März 2019 eine unbefristete Stelle für eine Gemeindepädagogin/ einen Gemeindepädagogen mit Umfang 50 Prozent (erweiterbar durch RU) aus.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- Gemeindesekretärin und Beauftragte des Kirchenkreises für Öffentlichkeitsarbeit Regina Englert, Tel.: 036338 50572 (privat), Tel.: 036338 60236 (dienstlich dienstags 8–14 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr), E-Mail: pfarramt_niedergebra@t-online.de
- weitere Informationen auch unter www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Oschersleben

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Einwohner: 18 000

Gemeindeglieder: 1 300

Dienstsitz: Oschersleben

Dienstwohnung: in Oschersleben vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Oschersleben mit den Kirchengemeinden Oschersleben (1 150 Gemeindeglieder), Hordorf (140) und Beckendorf-Neindorf (80) ist ab 1. Februar 2019 neu zu besetzen. Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder gern auch ein Pfarrerehepaar mit dem Schwerpunkt auf einer familien- und ehrenamtsorientierten Gemeindegemeinschaft.

Stellenstruktur:

Die Pfarrstelle Oschersleben besteht im derzeitigen Umfang seit 2012 und ist in der Stellenplanung des Kirchenkreises (bis 2025) unverändert vorgesehen. Ausschlaggebend dafür ist auch die konzeptionelle Entscheidung, die Einwohnerzahl eines Gebietes bei der Stellenplanung besonders zu berücksichtigen (siehe www.kirchenkreis-egeln.de/konzeption).

Infrastruktur:

Die Pfarrstelle, mit der Stadt Oschersleben als Zentrum, liegt im südwestlichen Teil des Bördekreises. Infrastrukturell bietet sie sehr gute Voraussetzungen (alle Schulformen, medizinische Einrichtungen einschl. Klinikum, umfassende Einkaufsmöglichkeiten etc.) und ist daher für alle Altersphasen des Dienstes interessant. Eine attraktive Pfarrwohnung (Größe: 147 m²) mit einem ruhigen Gartengelände steht in Oschersleben zur Verfügung.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Die drei Kirchen des Pfarrbereichs befinden sich wieder in einem recht guten Zustand und werden für Gottesdienste im Sommer genutzt. Die Oschersleber Gemeinde plant derzeit den Einbau einer neuen Hauptorgel in der St. Nicolai-Kirche. Für Wintergottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen stehen weitere, gut sanierte Räumlichkeiten zur Verfügung. Insgesamt bewegt sich der Gebäudebestand quantitativ und qualitativ auf einem ausgewogenen Niveau.

Gemeindeleben/Mitarbeitende:

Im Gemeindeleben, das Angebote für alle Altersgruppen und verschiedene Zielgruppen bietet, engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche. Manche Arbeitsfelder wie die gottesdienstliche Beteiligung von Familien sind aber noch unterentwickelt und ausbaufähig. Auch die Verbindungen zu den beiden diakonischen Einrichtungen in der Stadt Oschersleben können neue Impulse bekommen.

Die Gemeindekirchenräte sind in Fragen der Gestaltung des gemeindlichen und spirituellen Lebens sehr engagiert und interessiert. Sie möchten zusammen mit der Pfarrerin/dem Pfarrer eine einladende und offene Kirche gestalten, die alle Generationen mitnimmt und Nichtchristen offen begegnet. Hauptamtlich arbeiten im Verkündigungsdienst ein Kirchenmusiker (B-Stelle, 50 Prozent Stadt Oschersleben und 50 Prozent Region Börde) und eine Gemeindepädagogin (50 Prozent Stellenumfang) mit. Eine Gemeindegemeinschaft (30 Prozent Stellenumfang) nimmt die Büroaufgaben wahr, ein Dienstleister ist für die Reinigung von Gemeinderäumen, Kirchen und Grünflächen verantwortlich. Ehrenamtliche Helfer engagieren sich auf unterschiedlichen Gebieten.

Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen:	3	5	7
Trauungen:	1	—	1
Beerdigungen:	17	17	17
Eintritte und Konfirmationen:	11	8	8

Was wünschen und erwarten wir?

Wir wünschen uns:

- eine Persönlichkeit, die den christlichen Glauben als Grundlage für den Dienst und die Gemeindegemeinschaft mitbringt,

- Freude am Gestalten der Gottesdienste,
- lebendige Predigten, die in der Gemeinde verstanden werden und anregen können,
- Unterstützung und Begleitung in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- Interesse am Zusammenwirken mit den diakonischen Trägern der Stadt,
- Entwicklung der ökumenischen Arbeit und Erweiterung der bestehenden Kontakte,
- geistliche und theologische Ideen und Impulse für die Arbeit in den Gemeinden,
- gut strukturiertes und flexibles Arbeiten,
- Teamfähigkeit und Mobilität.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268 98823; E-Mail: superintendent@kirchenkreis-egeln.de
- Rainer Bückner, GKR-Vorsitzender Oschersleben, Tel.: 03949 98936; E-Mail: kriafa01@freenet.de
- ausführliche Informationen über die Pfarrstelle finden Sie in einer Langfassung des Ausschreibungstextes unter: www.kirchenkreis-egeln.de/oschersleben

Zu I. 8.:

Pfarrstelle Schönbrunn

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: ca. 1 460

Dienstort: Schönbrunn

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

Zu der Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schönbrunn, Gießübel, Bibersschlag und der Kirchengemeindeverband Heubach mit den Kirchengemeinden Schnett und Heubach. Die Kirchengemeinden Masserberg und Fehrenbach, die ebenfalls zum Kirchengemeindeverband Heubach gehören, werden durch den Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Brunn versorgt.

Die Pfarrstelle Schönbrunn ist auch perspektivisch eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Als Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit ist eine Gemeindepädagogin angestellt. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und engagierte Gemeindekirchenräte unterstützen die Arbeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

Die Kirchengemeinden liegen in einer landschaftlich waldreichen Gegend unweit des Rennsteigs, am Südhang des Thüringer Waldes. Es besteht eine unmittelbare Autoanbindung an die A71 und A73. Nennenswert sind die Trinkwassersperre, die Naturbühne Steinbach-Langenbach, das Terrassenschwimmbad, das Wandergebiet und die Wintersportmöglichkeiten.

Die Region: Größter Arbeitgeber: Gewürzhersteller „Fuchsmühle“ (700 Beschäftigte), MEG Mechanik GmbH in Gießübel, Praktischer Arzt, Zahnarzt, Tankstelle, Geldinstitute, Post, Einkaufszentren, diverse Handwerksbetriebe, Kinder-

garten, Grundschule gegenüber Pfarrhaus, Regelschule, Busanbindung zu Gymnasien Schleusingen und Hildburghausen, Diakoniestationen, AWO Seniorenheim „Herbstsonne“.

Gemeindeleben:

Gemeindekreise: 4 Seniorenkreise, Lichtstube, Frauenkreis, Vorkonfirmanden, Konfirmanden und Kirchenchor
Schwerpunkte: Jugendarbeit (Aufbau einer Jungen Gemeinde), generationsübergreifende Gemeindegemeinschaft, Seelsorge, Besuchsdienste, Förderung der Kirchenmusik, in den Gemeinden sind restaurierte Orgeln, alle Kirchen und Gemeindehäuser sind in einem baulich guten Zustand

Amtshandlungen in Bibersschlag, Gießbübel, Heubach, Schnett, Schönbrunn:

	2015	2016	2017
Taufen:	5	5	11
Konfirmationen:	7	2	2
Trauungen:	1	1	4
Beerdigungen:	20	25	23

Gebäude:

- Kirche „St. Jakobus“ und Gemeindehaus „Albert Schweitzer“ in Schönbrunn,
- Kirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ und Gemeindehaus „Martin Luther“ in Gießbübel,
- Kirche in Bibersschlag, Winterkirche im ehemaligen Pfarrhaus,
- Kirche „St. Wolfgang“ in Heubach und Gemeindehaus,
- Kirche „St. Oswald“ in Schnett.

Dienstwohnung:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Schönbrunn, Baujahr 1839, 2006 komplett neu saniert und mit einer Gasterne ausgestattet. Die Pfarrwohnung mit ca. 100 m² befindet sich in der ersten Wohneinheit, sie umfasst fünf Zimmer, Bad und Küche. Im Außenbereich gibt es eine Terrasse. Im Erdgeschoss befinden sich das Arbeitszimmer, Archivraum und diverse helle Gemeinderäume sowie Sanitäreinrichtungen. Im Gemeindehaus (Nebengebäude) befinden sich zwei Garagen, die vom Pfarrstelleninhaber genutzt werden können. Das Pfarrhaus befindet sich an einem Wiesenhang mit verschiedenen Sitzebenen. Ein kleiner Wirtschaftsgarten ist angelegt. Ställe für Tierhaltung sind vorhanden.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/der die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, die/der Freude am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltungen zuzugehen. Sie/Er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen, an der Verkündigung des Evangeliums. Erwartet wird dabei ein gefestigtes theologisches Profil, seelsorgerliche Ausstrahlung, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent E. F. Johannes Haak, Tel.: 03685 4093060
- Vakanzverwalter Pfarrer Bernd Flade, Tel.: 03686 322423
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Günter Traut, Tel.: 036870 50226
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Sylke Neumann, Tel.: 0179 2937021

Zu I. 9.:

Pfarrstelle Walldorf-Metzels

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Meiningen
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 6
Gemeindeglieder: 1512
Dienstszitz: Walldorf
Dienstwohnung: vorhanden in Metzels
Dienstbeginn: 1. Juli 2019
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich und das Gemeindeleben:

Zum ab dem 1. Juni 2019 aus zwei Pfarrbereichen neu gebildeten Pfarrbereich Walldorf-Metzels gehören die Kirchengemeinden Walldorf (751), Melkers (102), Metzels (333), Wallbach (198) und Utendorf (138). Sie liegen im landschaftlich reizvollen Gebiet zwischen Rhön, Werratal und Thüringer Wald, nahe der Theaterstadt Meiningen und der Fachwerkstadt Wasungen.

Die Gemeinden sind traditionell kirchlich geprägt und zugleich gegenüber neuen Formen des Gemeindelebens aufgeschlossen. Auch beim nicht evangelischen Bevölkerungsteil genießt die Kirche Ansehen und kirchliche Belange finden Gehör.

Der Pfarrszitz mit Gemeindebüro befindet sich in Walldorf. Für die Kirchengemeinde Walldorf ist die Kirchenburganlage prägend mit einer Kirche, die nach einem Brand im Jahr 2012 wieder aufgebaut und im Mai 2019 wieder geweiht wird und einem Gemeindehaus. Ein Gemeindeaufbaukonzept mit vielfachen Nutzungsmöglichkeiten der Kirchenburg wird derzeit entwickelt. Ein Kirchenburgverein zur Unterstützung der Aktivitäten ist in Gründung. In Walldorf befindet sich ein Altenpflegezentrum in diakonischer Trägerschaft, in dem regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird.

Die Dienstwohnung befindet sich im ca. 6 km entfernten Metzels, wo Pfarrhaus, Kirche (15. Jahrhundert) und Pfarrscheune ein Ensemble bilden, das für Gemeindeveranstaltungen und für die Heimatstube (ein dörfliches Museum) genutzt wird. Zu Metzels gehören ein kirchlicher Friedhof, ein Lutherhain und ca. 110 ha Kirchenwald. In der Kirchengemeinde Wallbach befindet sich neben der Kirche (16./17. Jahrhundert) der Gustav-Adolf-Gemeindefestsaal. Die Kirchengemeinde Melkers verfügt über eine Kirche aus dem 17. Jahrhundert; Utendorf über eine Kirchenburganlage aus dem 14. Jahrhundert sowie eine Kirche aus dem 19. Jahrhundert.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten (in einem neu zu entwickelnden Rhythmus mit monatlichen Gottesdiensten in den kleineren und vierzehntägigen Gottesdiensten in den größeren Kirchengemeinden) sowie dem Konfirmandenunterricht gehören Gemeindegottesdienste, Konzerte, Angebote für unterschiedliche Gruppen und Gemeindefeste sowie Kontakte zu Württemberger Partnergemeinden zum Jahresprogramm der Kirchengemeinden. Die Christenlehregruppen sowie die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten liegen im Aufgabenbereich von zwei Gemeindepädagoginnen, die im Pfarrbereich einen anteiligen Auftrag haben. Kirchenchöre in Walldorf und Metzels, geleitet vom hauptamtlichen Kantor aus Wasungen (zuständig auch für Walldorf-Metzels), bereichern das Gemeindeleben. Organisten sind vorhanden. Die Gemeindekirchenräte (derzeit 32 Personen) engagieren sich regelmäßig in der Gemeindegemeinschaft,

weitere Ehrenamtliche unterstützen bei Veranstaltungen und Projekten. In Metzels gibt es einen kirchlichen Heimatpflegeverein sowie ein Friedhofspflegeamt.

Amtshandlungen im Pfarrbereich Walldorf-Metzels:

	2015	2016	2017	2018 (Stand Anfang Dezember)
Taufen:	8	10	10	23
Trauungen:	3	3	2	3
Bestattungen:	22	20	12	24

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar

- die Gottesdienste, Seelsorge (Besuche) und Konfirmandenunterricht als Schwerpunkte ihrer Arbeit begreifen und gestalten,
- die kreativ den Gemeindeaufbau und das Zusammenwirken der Kirchengemeinden begleiten und fördern,
- die die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen wertschätzen, die kooperationsbereit und teamfähig sind,
- die in guter Balance Gewachsenes in den Gemeinden fortführen und Neues entwickeln,
- die Aufmerksamkeit und Offenheit für das gesellschaftliche Leben vor Ort und in der Region mitbringen,
- die bereit sind, die gute Zusammenarbeit mit Kommunen und Vereinen fortzuführen.

Wohn- und Lebensbedingungen:

Das Pfarrhaus in Metzels im klassizistisch-biedermeierlichen Stil (Dienstwohnung: fünf Zimmer, zwei WCs, ein Bad, 144 m²) bildet mit Pfarrscheune und Kirche ein Ensemble. Ein großer Pfarrgarten und Nebengelände können genutzt werden. In Metzels gibt es eine Kindertagesstätte. In Walldorf befinden sich u. a. Lebensmittelgeschäfte, Arztpraxen, eine Kindertagesstätte, eine Grundschule sowie Gaststätten. Die nähere Umgebung bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten. Weiterführende Schulen befinden sich im nahegelegenen Wasungen (Regelschule) und Meiningen (u. a. staatliches und evangelisches Gymnasium).

In der Kreisstadt Meiningen gibt es zahlreiche kulturelle Angebote, z. B. das traditionsreiche Südthüringische Staatstheater mit den Sparten Schauspiel, Oper und Puppentheater sowie die Meininger Hofkapelle.

Walldorf verfügt über einen Bahnanschluss, über die B19 und die nahe A71 ist die Region verkehrstechnisch gut angebunden. Alle Dörfer sind an das DSL-Netz angeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-meiningen.de
- GKR Frank Raßmann, Metzels, Tel.: 036941 72065; E-Mail: bauplanung-rassmann@t-online.de
- GKR Wigbert Schorcht, Walldorf, Tel.: 0179 2301055; E-Mail: wigbert.schorcht@web.de
- weitere Informationen finden sie auf den Homepages der Kirchengemeinden: <https://www.kirchenburg-walldorf.de/>; <http://www.kirchenkreis-meiningen.de/kirchenkreis/pfarramter-und-gemeinden/metzels/>

Zu I. 10.:

Stadtjugendpfarrstelle Jena

Propstsprenzel: Gera-Weimar
Kirchenkreis: Jena
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Jena
Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Jena ist die Stelle der Stadtjugendpfarrerin/ des Stadtjugendpfarrers ab 1. August 2019 neu zu besetzen. Die Stelle wird hälftig durch den Kirchenkreis und die Stadt Jena finanziert.

Das Stadtjugendpfarramt ist der Kirchengemeinde Jena zugeordnet. Die/der Stelleninhaberin/ Stelleninhaber ist berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates. Daher erfolgt die Besetzung durch den Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Jena unter Beteiligung des Vorbereitungskreises der JG Stadtmitte.

Was Sie erwartet:

- Leitung des voll ausgestatteten Jugendzentrums „JG-Stadtmitte“ mit angegliederter aufsuchender Arbeit im Zentrum Jenas,
- ein vielseitiges und abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit spannenden Herausforderungen an der Schnittstelle von Jugendarbeit, Gemeinde und Gemeinwesen,
- eine Arbeitsstelle, die gemäß dem Evangelium Jesu und dem daraus abgeleiteten „Menschenbild des gerechtfertigten Sünders“ Freiräume für Jugendliche bietet, in denen sie selbst verantwortlich und partizipatorisch agieren und Perspektiven zur Lebensgestaltung finden können,
- einen Förderkreis, der die Arbeit der JG-Stadtmitte unterstützt,
- Raum für neue Ideen zur Entwicklung der JG-Stadtmitte Jena,
- eine geräumige Dienstwohnung im Stadtzentrum (ca. 180 m²).

Die Aufgabenbereiche umfassen u. a.:

- Personalverantwortung für das Team der JG-Stadtmitte (3,5 VbE) sowie eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter Schulsozialarbeit (1,0 VbE),
- Haushaltsverantwortung,
- Gestaltung und Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit in der JG-Stadtmitte,
- Gremien- und Verwaltungsarbeit.

Was wir erwarten:

- Freude an Verkündigungsimpulsen als Teil einer jugendgemäßen Kommunikation des Evangeliums,
- Zusammenarbeit mit engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit,
- Vernetzung mit Akteuren, Bündnissen und Vereinen der Stadt- und Zivilgesellschaft,
- Freude daran, politische Willensbildung, Wissensvermittlung zum Zeitgeschehen und Sensibilisierung für aktuelle Konflikte auch mit biblischen Perspektiven in Beziehung zu setzen,
- Partizipation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Grundsatz der inhaltlichen Arbeit,
- Kommunikative Kompetenz, Team- und Organisationsfähigkeit.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Sebastian Neuß, Tel.: 03641 573835, Mobil: 0176 64120564, E-Mail: sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de
- Dr. Georg Elsner, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Tel.: 03641 284412, Mobil: 0173 9291577, E-Mail: elsner@orisa.de

Zu I. 11.**Kreisreferent/in/Kreisreferent für die Arbeit mit Kindern und Familien und für gemeindepädagogische und pastorale Arbeit im Kirchenkreis**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4 (gemeinsam mit dem Pfarrstelleninhaber)

Gemeindeglieder: 1700

Dienstszitz: Erfurt

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

*Der Kirchenkreis Erfurt besetzt diese Stelle mit folgendem**Aufgabenprofil zum nächstmöglichen Zeitpunkt:*

- Aufgaben als Kreisreferent/in/Kreisreferent (50 Prozent)
- Verantwortung für sieben haupt- und vier nebenamtlich Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich Arbeit mit Kindern und Familien, insbesondere Fachaufsicht, fachliche Beratung und Begleitung, Erarbeitung und Überprüfung von Dienstanweisungen, Planung und Durchführung von Fortbildungen (monatlicher Konvent und jährlicher Klausurkonvent im Team, halbjährlicher Gesamtmitarbeitendenkonvent),
- Verantwortung für die Koordination und konzeptionelle Arbeit im Kirchenkreis, Mitwirkung bei der Personalplanung und Stellenbesetzung, Koordination von Mentoraten, Mitwirkung bei Visitationen, Mitarbeit im Konvent der Ordinierten, in der Beratung der Leiter der Dienstbereiche, im Bildungsausschuss der Kreissynode,
- Verantwortung für die finanzielle Planung und Einwerbung von Fördermitteln für Projekte auf Kirchenkreisebene, Unterstützung der Kirchengemeinden in diesem Bereich,
- Gestaltung von Projekten in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis (Kirche im Advent, Bibel auf – hereinspaziert, Kindertag) in Kooperation mit Kirchengemeinden, kommunalen und schulischen Einrichtungen, Entwicklung neuer Ideen und Formate für die Arbeit mit Kindern und Familien, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen (Gewinnung, Begleitung, Qualifizierung),
- Mitarbeit in den entsprechenden Gremien der Landeskirche, Teilnahme an Fach- bzw. Referentenkonventen,
- Gemeindepädagogische und pastorale Dienste im Pfarrbereich Gispersleben-Kühnhäuser-Tiefthal (50 Prozent),
- Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Familien, insbesondere Leitung von Kindergruppen, Projekten/Kindertagen/Freizeiten einschl. Arbeit mit Ehrenamtlichen, religionspädagogische Angebote in den evangelischen Kindertagesstätten „Arche Noah“ und Tiefthal, Kooperation mit den Schulen und anderen Partnern im Pfarrbereich,
- Gottesdienste im Pfarrbereich einschl. Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Mitarbeit in Gremien, Mitarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Wir bieten:

- Kooperation mit einem innovativen Team von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen und einem Netzwerk von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis,
- gute Bedingungen für die Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Gispersleben in einem engagierten

Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, Schwerpunkt im Gemeindezentrum Gispersleben

Wir erwarten:

- 2. gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit,
- teamorientiertes, innovatives und selbständiges Arbeiten,
- hohe kommunikative Kompetenz, Offenheit und Empathie, Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien, Begeisterungsfähigkeit,
- Fahrerlaubnis und PKW.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0175 9144274, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de sowie
- Pfarrer Martin Heinke, Templiner Str. 8, 9901 Erfurt, Tel.: 0361 791 7141, E-Mail: martinheinke@gmx.net
- Gemeindepädagogin Susanne Lazay-Sterzik, 99189 Andisleben, Pestalozzistr. 8; Tel.: 0152 08753961, E-Mail: susannelazay@t-online.de

Zu II. 1.:**Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste und Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstszitz: ist noch festzulegen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf ist eine Kreispfarrstelle mit vollem Dienstauftrag zu besetzen, die sich je zur Hälfte aus pfarramtlichen Entlastungsdiensten und gemeindepädagogischer Arbeit zusammensetzt. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet, es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.

Allgemeine Angaben:

Der Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf liegt an der A4 zwischen Eisenach und Gotha und bietet gute Lebensmöglichkeiten für Familien. Evangelische Kindergärten, Grund- und Regelschulen, die Salzmannschule in Schnepfenthal (Sprachen-Gymnasium) und weitere Gymnasien sind gut erreichbar. Die durch das neue Finanzgesetz erforderlichen Strukturveränderungen wurden bereits vollzogen, der Kirchenkreis untergliedert sich in die beiden Regionen Waltershausen (West) und Ohrdruf (Ost). Etwa ein Viertel der Einwohner gehören der EKM an.

Aufgaben:

Der pfarramtliche Stellenanteil: (50 Prozent)

- Entlastungsdienste in den Pfarrämtern beider Regionen, die hauptsächlich im Zusammenhang mit Vakanzen, Krankheitsausfällen oder Urlaubs- bzw. Weiterbildungsabwesenheiten der jeweiligen Stelleninhaber entstehen

Der gemeindepädagogische Stellenanteil (50 Prozent)

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Ohrdruf,
- Kinderstunden in einzelnen Kirchengemeinden und regionale Projektarbeit,

- Vorbereitung und Mitwirkung bei Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinderkirchentagen und Familiengottesdiensten,
- Mitwirkung beim Aufbau und Weiterentwicklung der neu eingeführten Konzeption zur regionalen Konfirmandenarbeit.

Wir erwarten:

- Aufgeschlossenheit und Flexibilität in der Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und den hauptamtlich bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und Auto),
- Mitarbeit an der Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Bereitschaft sowohl zu eigenverantwortlicher Arbeit als auch Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- Gemeinden mit einsatzbereiten Kirchenältesten und Helferinnen und Helfern,
- verschiedene Kindergruppen, die sich auf eine Weiterführung bisheriger Arbeit freuen,
- Fundus an Arbeitsmaterialien, Veranstaltungstechnik,
- Entfaltungsmöglichkeiten bei der Gestaltung regionaler Angebote,
- ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vor Ort und in der Region,
- neue Arbeitsstrukturen, die bereits "auf den Weg gebracht" sind und nun angewendet, weiterentwickelt und ggf. auch verbessert werden können
- Offenheit für das Miteinander im Pfarr- und Gemeindepädagogenkonvent, die häufig auch gemeinsam tagen.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Wolfram Kummer, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 4006633, E-Mail: wolfram.kummer@suptur.de

Zu II. 2.:

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstort: ist noch festzulegen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf ist eine Kreisschulpfarrstelle mit vollem Dienstauftrag zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Im Kirchenkreis stehen weitere Stellenbesetzungen an. Die hier beschriebene Stelle eignet sich für Ehepaare. Deshalb laden wir Pfarr-Ehepaare ein, sich bei Superintendent Kummer zu informieren.

Allgemeine Angaben:

Der Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf liegt an der A4 zwischen Eisenach und Gotha. Die Region Waltershausen bietet gute Lebensmöglichkeiten für Familien. Evangelische Kindergärten, Grund- und Regelschulen, die Salzmannschule in Schnepfenthal (Sprachen-Gymnasium) und weitere Gymnasien sind gut erreichbar.

Aufgaben:

- Erteilung von Religionsunterricht voraussichtlich mit Dienstsprengel am Perthesgymnasium in Friedrichroda, weiterhin an der Gemeinschaftsschule in Bad Tabarz und den Regelschulen in Waltershausen und Mechterstädt,
- Schulseelsorge,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten,
- Verknüpfung von schulischer, gemeindlicher und regionaler Bildungsarbeit

Erwartungen an die Bewerberin bzw. an den Bewerber:

- theologische und religionspädagogische Qualifikation,
- Freude und Motivation mit Kindern und Jugendlichen religionspädagogischen Themen kreativ zu bearbeiten,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis und Vernetzung mit diesen z.B. durch gemeinsame Projekte

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Wolfram Kummer, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 4006633, E-Mail: wolfram.kummer@suptur.de
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

Zu II. 3.:

Kreisfarrstelle für Krankenseelsorge in der Lukasstiftung Altenburg

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 %

Dienstbeginn: möglichst ab 01.05.2019

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstort: Altenburg

Befristung: 6 Jahre

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Altenburger Land schreibt eine refinanzierte Pfarrstelle für Seelsorge in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Evangelischen Lukas-Stiftung Altenburg mit einem Dienstauftrag im Umfang von 50 % zur schnellstmöglichen Besetzung aus. Die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Die Seelsorge ist fester Bestandteil des kirchlich-diakonischen Konzeptes der Stiftung. Geeignete Räumlichkeiten stehen zur Verfügung (Raum der Stille, Andachts- und Veranstaltungsraum, Büro).

Die Evangelische Lukas-Stiftung ist ein Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und sichert die Versorgung für die Stadt und den Landkreis Altenburg ab. Es umfasst 130 Behandlungsplätze, davon 40 tagesklinische Plätze für Erwachsene. Desweiteren stehen 12 Behandlungsplätze in einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Jena und eine Institutsambulanz zur Verfügung. Die Klinik bietet Diagnostik, Therapie und weiterführende Hilfen für Menschen mit psychischen Störungen, einschließlich Suchterkrankungen.

Aufgaben der Klinikseelsorge:

- Begleitung von Patienten und Angehörigen im Spannungsfeld von Psychotherapie und Seelsorge,
- Seelsorgeangebote für Mitarbeitende und Gestaltung von Festen im Kirchenjahreskreis, auch für ehemalige Mitarbeiter und sonstige der Klinik verbundene Personen,

- Organisation von Einführungstagen für neue Mitarbeitende,
- wöchentlich Andachten und Gottesdienst am Wochenschluss,
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Therapeuten und Pflegenden der Klinik,
- Mitarbeit im Ethikkomitee der Klinik,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit durch Supervision,
- Vernetzung des Arbeitsbereiches mit den Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Ordination und abgeschlossene Grundausbildung in der KSA (12 Wochen) oder vergleichbare Fortbildung,
- Freude am „offenen Gespräch“ mit säkularisierten Menschen,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer,
- Kenntnisse von psychiatrischen Krankheitsbildern wären ideal,
- Identifikation mit dem Leitbild der Klinik und ihrem diakonischen Auftrag auf Basis der eigenen christlichen Glaubensüberzeugung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Dr. Kristin Jahn, Altenburg, Tel.: 03447 89580-12, Mobil 0176 621 44 555 sowie der Chefarzt der Klinik Dr. Christian Schäfer, Tel.: 03447 562401

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 296), wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2019 weiterhin auf 12,50 Euro pro Kurstag festgesetzt (§ 9 Absatz 2 Fort- und WeiterbildungsVO).

Erfurt, den 10. Dezember 2018
(4301-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Unteres Geiseltal**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal seit dem 25. Oktober 2018 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.331 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit Wurzeln, aus dem ein Baum erwächst

Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal“ (mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 11. Dezember 2018
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



KIRCHENStrom



KIRCHENStrom

Exklusive Konditionen für Einrichtungen und Privatpersonen.

Sowohl kirchliche und soziale Einrichtungen als auch Privatpersonen profitieren von unseren maßgeschneiderten Stromtarifen. Sparen Sie bares Geld! Und das auch noch für einen guten Zweck und zugunsten unserer Umwelt. Wenn Sie möchten, haben Sie die Möglichkeit kirchlich-soziale Projekte zu fördern und den Klimaschutz zu unterstützen.

Sie haben Interesse? Dann kontaktieren Sie uns unter: strom@hkd.de.

Ihre Kirchenvorteile

- Einfach online bestellen
- Mehrjährige Preisgarantien
- Sicherheit bei der Energieversorgung
- Individuelle Rechnungsstellung
- Aktive Umsetzung kirchlicher Nachhaltigkeitsziele
- Stärkung der kirchlichen und sozialen Einkaufsgemeinschaft
- Terminmanagement und Verhandlung von Anschlusspreisen



43447

strom.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr

strom@hkd.de

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.